Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Montag, 08.12.2025, 18:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerraum, Bürgerhaus Schönbrunn, Am Kindergarten 3, 08606 Bösenbrunn, OT Schönbrunn

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung	
2	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 03.11.2025	
5	Bekanntgaben der Verwaltung	
6	Bürgerfragestunde	
7	Beschluss der Elternbeitrags- und Entgeltsatzung	**2025/082**
8	Beschluss Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2026-2031 der Gemeinde Bösenbrunn	**2025/083**
9	Information zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinde Bösenbrunn	**2025/086**
10	Beschluss zur Besetzung des Bauausschusses als beschließender Ausschuss	**2025/081**
11	Beschluss über eine finanzielle Zuwendung für die Landfrauen Bobenneukirchen	**2025/084**
12	Beschluss über eine finanzielle Zuwendung für den Kultur- und Bildungsförderverein Bösenbrunn e. V.	**2025/085**
13	Anfragen Gemeinderäte	

Christian Klemet
Bürgermeister

27.11.2025

Aushang vom:	
Aushang bis:	
abgenommen am:	
Bekanntmachungstafel:	

Diese Bekanntmachung ist an den Bekanntmachungstafeln gemäß der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bösenbrunn vom 26.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

Gemeinderat

Niederschrift
- öffentlicher Teil -
Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Montag, 03.11.2025		
Sitzungsbeginn:	18:30 Uhr	**Sitzungsende:**	Uhr
Sitzungsort:	Großer Ratssaal, Gemeindeverwaltung, Alte Schulstraße 2, 08606 Bösenbrunn, OT Bobenneukirchen		

Genehmigt und wie folgt unterschreiben:

Vorsitzender:	Christian Klemet
Schriftführer:	Steffi Mader
Urkundspersonen:	Gemeinderat Marcus Heinecke, Gemeinderat Christian Rödel

Anwesenheit

Bürgermeister
Christian Klemet

Mitglieder
Cornelia Geipel
Markus Heinecke
Tobias Hüttner
Karsten Klemet
Torsten Knoll
Steffen Reichelt
Christian Rödel
Tino Rödel
Thomas Schönweiß
Rico Steudel
Berthold Valentin

Verwaltung
Kay Wasilewski

Keine Teilnehmergruppe
Patrick Neumerkel

Gäste: 2 x Presse, 8 Bürger (inkl. Renate Dölling)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung	
2	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.10.2025	
5	Bekanntgaben der Verwaltung	
6	Bürgerfragestunde	
7	Beschluss Nachrücken einer Ersatzperson in den Gemeinderat	**2025/076**
8	Verpflichtung eines Gemeinderats gemäß § 35 SächsGemO	**2025/077**
9	Information Auszeichnung mit dem Bürgerpreis 2025 der Stiftung Sparkasse Vogtland	**2025/072**
10	Beschluss zu Unterschriftenliste / Petition zu zukünftiger Nutzungsgebühr Bürgerhaus Schönbrunn	**2025/080**
11	Information Beteiligungsbericht 2024	**2025/070**
12	Information Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2026 - 2031 der Gemeinde Bösenbrunn	**2025/069**
13	Information zur Haushaltsplanung 2026-2029	**2025/075**
14	Information zu Trägerschaft bei Jahrfeiern	**2025/078**
15	Information zu Inhalten/Themenbereichen für Gemeindepartnerschaft	**2025/079**
16	Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächGemO	**2025/071**
17	Anfragen Gemeinderäte	

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Christian Klemet, eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gäste.

2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgemäße Einberufung der Sitzung fest - mit 9 anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und dem Bürgermeister ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

3 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung vom 03.11.2025 wird mit 10 Ja-Stimmen bestätigt.

4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.10.2025

Das Protokoll der Sitzung vom 06.10.2026 wird mit 10 Ja-Stimmen bestätigt.
Für die Unterzeichnung des Protokolls vom 03.11.2025 werden die Gemeinderäte Markus Heinecke und Christian Rödel vorgeschlagen und vereinbart.

5 Bekanntgaben der Verwaltung

Der Bürgermeister würdigt die Sportangelgruppe Bobenneukirchen e.V. im Zusammenhang mit der Auszeichnung mit dem Sächsischen Bürgerpreis 2025 in der Dresdener Frauenkirche. Auch die Gemeinde gratuliert dazu recht herzlich.
Der Bürgermeister informiert, dass ab 01. Dezember 2025 die Allgemeinverfügung zur Umbenennung der Straßen im Gemeindegebiet in Kraft tritt. Hierzu stellt das Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Oelsnitz den betroffenen Anwohnern per Anschreiben Termine bereit, um die Ausweisdokumente mit den neuen Meldeadressen zu aktualisieren. Außerdem werden entsprechende neue Straßennamensschilder aufgestellt.
Der Bürgermeister informiert zu der Bürgereingabe in der letzten Sitzung zur Zufahrt zum ZWAV-/Löschteich in Schönbrunn über das gemeindeeigene Flurstück neben der Hauptstr. 16, dass dieses durch die Gemeinde mit zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft und festgestellt wurde, dass die gepflanzten Koniferen nicht auf Gemeindegrund stehen.
Außerdem informierte der Bürgermeister über die Baumpflanz-Challenge: Der Gemeinderat und der Bürgermeister wurden nominiert, im Gemeindegebiet Bäume zu pflanzen. Es wurde vorgeschlagen, dass in den Ortsteilen Ottengrün, Bösenbrunn, Bobenneukirchen und Schönbrunn mit Unterstützung von Mitgliedern des Gemeinderates Bäume gepflanzt werden sollen und die Gemeinde sich um die Bereitstellung der Bäume kümmert. Nach Abschluss der Pflanzung soll die Stadt Oelsnitz mit Oberbürgermeister Mario Horn und seinen Stadträten für eine weitere Pflanzung nominiert werden.
Der Bürgermeister informiert über den Termin der Seniorenweihnachtsfeier am 12. Dezember, ab 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Bösenbrunn.

6 Bürgerfragestunde

Keine Anfragen

7 Beschluss Nachrücken einer Ersatzperson in den Gemeinderat — 2025/076

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die nachrückende gewählte Ersatzperson Herr Patrick Neumerkel, die Wählbarkeit gemäß § 31 SächsGemO besitzt und nach § 32 SächsGemO keine Hinderungsgründe bestehen. Herr Neumerkel rückt mit sofortiger Wirkung in den Gemeinderat nach.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	**12**
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	**10**
Davon stimmberechtigt:	**10**
Ja-Stimmen:	**10**
Nein-Stimmen:	**0**
Enthaltungen:	**0**
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	**0**

8 Verpflichtung eines Gemeinderats gemäß § 35 SächsGemO

2025/077

Der Bürgermeister Christian Klemet verpflichtet den nachgerückten Gemeinderat Herrn Patrick Neumerkel. Herr Patrick Neumerkel spricht den Eid.
Des Weiteren verweist der Bürgermeister auf die gesetzlichen Verpflichtungen für Gemeinderäte. Der Bürgermeister verpflichtet den Gemeinderat des Weiteren nach Artikel 5 Datenschutzgrundordnung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Es ist den Gemeinderäten untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten, das gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
Ab TOP 9 wechselt der vereidigte Gemeinderat Patrick Neumerkel an den Beratungstisch der Gemeinderäte.

9 Information Auszeichnung mit dem Bürgerpreis 2025 der Stiftung Sparkasse Vogtland

2025/072

Frau Wunderlich von der Sparkasse Vogtland und der Bürgermeister Christian Klemet gratulieren Frau Dölling zum Erhalt des Bürgerpreises der Sparkasse Vogtland.
Frau Dölling dokumentiert seit 2007 zahlreiche Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung Bösenbrunn mit ihren 7 Ortsteilen.

10 Beschluss zu Unterschriftenliste / Petition zu zukünftiger Nutzungsgebühr Bürgerhaus Schönbrunn

2025/080

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Petition von 80 Bürgerinnen und Bürgern aus dem Ortsteil Schönbrunn der Gemeinde Bösenbrunn zur Kenntnis und beschließt ihre Einbeziehung in die Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungsordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	**13**
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	**11**
Davon stimmberechtigt:	**11**
Ja-Stimmen:	**11**
Nein-Stimmen:	**0**
Enthaltungen:	**0**
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	**0**

11 Information Beteiligungsbericht 2024

2025/070

Herr Wasilewski informiert über den Beteiligungsbericht 2024. Dem Gemeinderat wurde der zusammengefasste Bericht über die unmittelbar- und mittelbaren Beteiligungen vorgelegt. Anschließend wird der Beteiligungsbericht öffentlich ausgelegt. Damit soll ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Betätigung der Kommune geschaffen und eine höhere Transparenz darüber erzielt werden.

12 Information Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2026 - 2031 der Gemeinde Bösenbrunn

2025/069

Der Bürgermeister informiert über die Fortschreibung des Brandschutzbedarfplanes 2026 bis

2031 der Gemeinde Bösenbrunn. Der Brandschutzbedarfsplan wird alle 5 Jahre aktualisiert. Um u.a. dem Abwärtstrend der Mitgliederzahlen entgegenzuwirken, wurde bereits im Januar 2025 die Satzung der Gemeinde Bösenbrunn zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr, beschlossen. Die Feuerwehr-Gerätehäuser können als optimal angesehen werden und enthalten die entsprechende Einrichtung. Es sind, abhängig von der Haushaltslage der Gemeinde und Fördermitteln, Anschaffungen bzw. Ersatz von diversen Fahrzeugen in den nächsten Jahren angedacht. Auch der Gemeindewehrleiter Mario Nävie erklärt weitere Punkte zum Entwurf der Fortschreibung des Bedarfsplans und gibt konkretere Einblicke.

13 Information zur Haushaltsplanung 2026-2029 — 2025/075

Herr Wasilewski informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand der Haushaltsplanung für 2026 und die Folgejahre 2027 bis 2029. Der vorgelegte HH-Plan ist ein 1. Entwurf und muss weiter konkretisiert werden. In den geplanten Unterhaltungskosten sollen nach Möglichkeiten keine Streichungen vorgenommen werden. Zur vorliegenden Maßnahmeübersicht von 2026 müssen noch Kosten für anstehende Hepatitis-Impfungen der FFW-Kameraden geplant werden.

14 Information zu Trägerschaft bei Jahrfeiern — 2025/078

Der Bürgermeister informiert zu einer möglichen Trägerschaft der Gemeindeverwaltung für Festveranstaltungen im Zusammenhang mit Jahrfeiern von Ortschaften in der Gemeinde. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Gemeinde die Trägerschaft für Jahrfeiern/Ortsfeste übernimmt – u.a. der Verwaltungsaufwand wäre im Vergleich zu einer Trägerschaft z.B. über einen Verein in der jeweiligen Ortschaft wesentlich höher. Eine Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung ist in jedem Fall angedacht.
Für die Planung einzelner Ortsfeste ist die Bereitstellung einer Geldsumme durch die Gemeinde für den jeweiligen Ort im Voraus denkbar, um die Handlungsmaßnahmen zur erleichtern.
Weitere Vor- und Nachteile in Bezug auf u.a. folgende Punkte werden dargestellt und beraten:

- Verlustrisiko
- Gewinn / Gewinnverwendung
- ggf. Gewinnversteuerung

Es wird vereinbart, dass hierzu ein (Erfahrungs-)Austausch u.a. mit der Gemeinde Triebel erfolgt, die in 2025 Ortsjubiläen hatte.

15 Information zu Inhalten/Themenbereichen für Gemeindepartnerschaft — 2025/079

Der Bürgermeister informiert zu möglichen Inhalten/Themenbereichen für eine Gemeindepartnerschaft mit der Gemeinde Windelsbach. Themenbereiche wie Bürgerbegegnungen und Kulturaustausch, Bildung und Jugend, Nachhaltigkeit und Umweltschutz, Kommunalpolitik und Verwaltung, Wirtschaft und Torismus, historische und politische Bildung und weitere können und sollten aufgenommen werden. Der Bürgermeister bitte die Gemeinderäte, evtl. weitere Vorschläge bis Ende der Woche einzureichen.

16 Beschluss über Geldzuwendungen gem. § 73 Abs. 5 SächGemO — 2025/071

Beschluss:
Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 100,00 € vom Sportverein Bobenneukirchen e. V. für das Kinderhaus Regenbogen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	**13**
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	**11**
Davon stimmberechtigt:	**11**
Ja-Stimmen:	**11**
Nein-Stimmen:	**0**
Enthaltungen:	**0**
Befangenheit §20 u. 39 SächsGemO:	**0**

17 Anfragen Gemeinderäte

Der Gemeinderat Rico Steudel fragt an, ob die Aufwandsentschädigungen des Freistaates Sachsen für die Freiwilligen Feuerwehren ausgezahlt werden können. Das ist der Fall, sobald die Gelder in der Stadtverwaltung zur Auszahlung bereit liegen. Herr Christian Rödel ist über die Vergabe der Termine für die Anwohner der Straßennahmen im Einwohnermeldeamt Oelsnitz verwundert, da diese für die Personen, die arbeiten, ungünstig gelegt wurden.

Christian Klemet
Bürgermeister

Steffi Mader
Schriftführung

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2025/082
Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss der Elternbeitrags- und Entgeltsatzung

Organisationseinheit:	*Datum*
Kämmerei	18.11.2025
Bearbeitung:	*Verfasser:*
Herr Wasilewski	Wasilewski, Kay

Beratungsfolge

Ö / N	*Datum*	*Gremium*	*Zuständigkeit*
Ö	08.12.2025	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Elternbeitrags- und Entgeltsatzung).

Sachverhalt

Die Verwaltung schlägt vor eine aktualisierte Elternbeitrags- und Entgeltsatzung zu beschließen. In diesem wird einerseits die bisherige Elternbeitrags- und Entgeltsatzung aufgehoben und eine Erhöhung der Elternbeiträge durchgeführt.

Gem. § 73 (2) SächsGemO (Grundsatz der Einnahmebeschaffung) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einnahmen zu beschaffen. Dies soll in erster Instanz durch (gegenleistungsbezogene) Entgelte erfolgen.

Die Gemeinde Bösenbrunn ist angehalten die Höhe der Elternbeiträge an den Betriebskosten der Kindertagesstätte auszurichten. Die Betriebskosten sind in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen. Die letzte Erhöhung der Elternbeiträge erfolgte 2018.
Das Sächsische Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) regelt in § 15, dass die Elternbeiträge

„…bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem letzten Kindergartenjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie beim letzten Kindergartenjahr und bei Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen.“

Der Elternbeitrag für den Krippenbereich entspricht derzeit lediglich 10,70 % der zuletzt bekanntgemachten Betriebskosten und somit nicht dem im Sächs. Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) vorgegebenen Mindestsatz von 15% der bekanntgegebenen Personal- und Sachkosten des Jahres 2024. Im Kindergartenbereich entspricht der Elternbeitrag 13,97 % der Betriebskosten. Im Hortbereich sind es lediglich 14,35 %.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge ab 01.01.2026 moderat anzuheben. Was einer Erhöhung der Elternbeiträge im Krippenbereich auf 215,00 EUR (bei 9 Stunden), im Kindergartenbereich auf 120,00 EUR (bei 9 Stunden) und Hortbereich auf 69,00 EUR (bei 6 Stunden) entspricht.

Mit diesen Erhöhungen bewegt sich die Gemeinde immer noch im Bereich der niedrigsten Elternbeiträge im Vogtlandkreis und zum Teil auch noch unter den Richtwerten des SächsKitaG. Beachten Sie hierzu bitte die Anlage „Vergleichszahlen Sachsen. Die Zahlen beruhen auf dem Jahr 2023. Aktuellere Zahlen liegen derzeit leider nicht vor.
Der Anteil der Elternbeiträge an den Betriebskosten beträgt nach der Erhöhung 12,44 % in der Krippe, 16,66 % im Kindergarten und 17,74 % im Hort.

Die erwarteten Mehreinnahmen können aufgrund der sich stetig verändernden Kinderzahlen nur geschätzt werden. Unter Verwendung der Kinderzahlen aus dem April 2025 (Grundlage für die Berechnung des Landeszuschusses für 2026) lassen sich Gesamterträge von insgesamt 60.784 EUR für das Jahr 2026 aufgrund der aktuellen Elternbeiträge hochrechnen. Die vorgeschlagene Erhöhung würde zu Gesamterträgen von 73.374 EUR führen. Die Erhöhung der Erträge beträgt 20,71 %. Der Gemeindehaushalt würde 2026 um 12.590 EUR entlastet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	**vorhanden:**	
Kämmerei:	**nicht vorhanden:**	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 27.11.2025

Bürgermeister:

Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	Elternbeitragssatzung (öffentlich)
2	Auszug SächsKitaG (öffentlich)
3	Entwicklung der Betriebskosten (öffentlich)
4	Vergleichszahlen Sachsen 2023 (öffentlich)

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Elternbeitrags- und Entgeltsatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) , das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bösenbrunn in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn im Sinne von § 1 Absätzen 2 bis 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG betreut werden.
(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Bösenbrunn betreut werden, gilt § 4 in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 5 der Anlage zu § 4.

§ 2
Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn erhebt die Gemeinde Bösenbrunn Elternbeiträge und weitere Entgelte.
(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht außer in den Fällen des Absatz 5 der Anlage zu § 4 dieser Satzung 2 Wochen nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetermin und endet am Ende des Monates, der auf die Kündigung des Betreuungsvertrages folgt.
(3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge für ein Gastkind oder weiterer Entgelte gemäß Absätzen 5 und 6 der Anlage zu § 4 dieser Satzung entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung.
(4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
(5) Die Abwesenheit des betreuten Kindes von der Kindertageseinrichtung insbesondere durch Krankheit, Kur und Urlaub führt bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung oder einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3
Gebührenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu § 4 dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in ihrer Eigenschaft als erfüllende Gemeinde der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft festgesetzt.
(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn und die weiteren Entgelte sind jeweils am 15. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat zur Zahlung fällig.
(3) Die Entrichtung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte soll unbar insbesondere durch Gebühreneinzug erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Elternbeitrags- und Entgeltsatzung) vom 25.10.2017 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Elternbeitrags- und Entgeltsatzung) vom 23.08.2018 außer Kraft.

Bösenbrunn, ...

Klemet
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bösenbrunn (Elternbeitrags- und Entgeltsatzung) vom ...

(1) Der Elternbeitrag beträgt pro Monat:
1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 215,00 Euro.
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 120,00 Euro.
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 69,00 Euro.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Absatz 1 genannte Betreuungszeit vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 1.

(3) Für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Absätzen 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das zweite Kind um 40%
2. für das dritte Kind um 80%
3. für das vierte und jedes weitere Kind um 100%

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. für das erste Kind um 10%
2. für das zweite Kind um 50%
3. für das dritte Kind um 90%
4. für das vierte und jedes weitere Kind um 100%.

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absätzen 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, wird für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 10 Euro und wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, wird für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 20 Euro erhoben.

§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerke

Diese Satzung wurde am der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und am im Stadtanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bösenbrunn,

Klemet
Bürgermeister

Gesetz über Kindertagesbetreuung

Vollzitat: Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

§ 14
Personal- und Sachkosten

(1) Personal- und Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(2) [1]Die Gemeinde hat jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1 eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen. [2]Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sind gesondert auszuweisen. [3]Für die Kindertagespflege ist unter Berücksichtigung der Betreuungszeit die durchschnittliche von der Gemeinde gezahlte laufende Geldleistung zu ermitteln und bekannt zu machen. [4]Die ermittelten Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1 für Kindertageseinrichtungen sowie die durchschnittliche von der Gemeinde gezahlte laufende Geldleistung für die Kindertagespflege sind durch die Gemeinde bis zum 31. Juli dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden, der die Daten bis zum 31. August an das Staatsministerium für Kultus weiterleitet.

(3) Die Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1 einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft werden durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und durch Elternbeiträge aufgebracht.

(4) Die Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1 einer Kindertageseinrichtung eines Trägers der freien Jugendhilfe werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers.

(5) [1]Die Personal- und Sachkosten im Sinne von Absatz 1 einer Einrichtung, die die Betriebserlaubnis besitzt und mindestens 6 Kinder überwiegend im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 betreut, werden durch den Landeszuschuss, die Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers aufgebracht, soweit die Einrichtung nicht in dem Bedarfsplan enthalten ist. [2]Werden in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 überwiegend Hortkinder betreut, wird ein entsprechend differenzierter Landeszuschuss gewährt. [3]Der Eigenanteil des Trägers ist unabhängig von dessen Leistungsfähigkeit zu erbringen. [4]Die §§ 5, 15 und 17 gelten nicht. [5]Zuständig für die Berechnung und Ausreichung des Landeszuschusses nach Satz 1 und 2 ist die Landesdirektion Sachsen.

(6) [1]Die Kosten für die Kindertagespflege werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge. [2]Über die Finanzierung schließen die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab. [3]Die Finanzierung schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. [4]Die Finanzierung umfasst auch einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 genannten Betrages je aufgenommenes Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2. [5]Satz 4 gilt entsprechend für einen zusätzlichen Landeszuschuss nach § 18 Absatz 2. [6]Zudem erhält jede Kindertagespflegeperson, die mindestens ein

Kind im Monat betreut, einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe von 120 Euro als Landespauschale zum Ausgleich unterjähriger Belegungsschwankungen der Kindertagespflegestelle.[13]

Quelle: REVOSax https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/1079-Gesetz-ueber-Kindertagesbetreuung
Stand vom 18.11.2025

Herausgeber: Sächsische Staatskanzlei http://www.sk.sachsen.de/

Gesetz über Kindertagesbetreuung

Vollzitat: Gesetz über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

§ 15
Elternbeiträge

(1) [1]Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. [2]Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben. [3]Absenkungen sind vorzusehen für

1. Alleinerziehende und
2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

(2) [1]Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem letzten Kindergartenjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie beim letzten Kindergartenjahr und bei Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen. [2]In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. [3]Aufwendungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. [4]Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4.

(3) [1]Für Kinder in Kindertagespflege werden gemäß § 14 Absatz 6 durch die Gemeinde Elternbeiträge erhoben, die denen für altersentsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar seien sollen. [2]Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.

(4) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtungen bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat geltend gemacht werden.

(5) [1]Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtung oder bei der Betreuung in Kindertagespflege der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach Absatz 1 Satz 3 abgesenkt worden sind. [2]Er hat ferner auf Antrag den Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist; Kosten nach Absatz 4 hat er nur zu übernehmen, soweit dies vorher vereinbart worden ist.

(6) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.[14]

Entwicklung der Betriebskosten nach SächsKitaG

Krippe	Personal- und Sachkosten	Elternbeitrag	Anteil	Höchstsatz	Erhöhungspotenzial
2024	1.728,35 €	185,00 €	10,70%	23,00%	114,88%
2023	1.507,46 €	185,00 €	12,27%	23,00%	87,41%
2022	1.380,15 €	185,00 €	13,40%	23,00%	71,59%
2021	1.360,06 €	185,00 €	13,60%	23,00%	69,09%
2020	1.377,09 €	185,00 €	13,43%	23,00%	71,21%
2019	1.268,25 €	185,00 €	14,59%	23,00%	57,67%
2018	1.137,73 €	185,00 €	16,26%	23,00%	41,45%
2017	938,87 €	160,00 €	17,04%	23,00%	34,96%
2016	1.033,51 €	160,00 €	15,48%	23,00%	48,57%
2015	957,22 €	145,00 €	15,15%	23,00%	51,83%
2014	916,41 €	145,00 €	15,82%	23,00%	45,36%
2013	915,55 €	145,00 €	15,84%	23,00%	45,23%
Durchschnitt	**1.210,05 €**	**170,83 €**	**14,47%**	**23,00%**	**61,60%**

Kindergarten	Personal- und Sachkosten	Elternbeitrag	Anteil	Höchstsatz	Erhöhungspotenzial
2024	720,15 €	100,60 €	13,97%	30,00%	114,76%
2023	628,10 €	100,60 €	16,02%	30,00%	87,31%
2022	575,07 €	100,60 €	17,49%	30,00%	71,49%
2021	566,69 €	100,60 €	17,75%	30,00%	68,99%
2020	573,79 €	100,60 €	17,53%	30,00%	71,11%
2019	528,44 €	100,60 €	19,04%	30,00%	57,59%
2018	504,64 €	100,60 €	19,94%	30,00%	50,49%
2017	455,63 €	85,00 €	18,66%	30,00%	60,81%
2016	502,98 €	85,00 €	16,90%	30,00%	77,52%
2015	447,68 €	82,96 €	18,53%	30,00%	61,89%
2014	422,96 €	82,96 €	19,61%	30,00%	52,95%
2013	422,56 €	82,96 €	19,63%	30,00%	52,81%
Durchschnitt	**529,06 €**	**93,59 €**	**17,92%**	**30,00%**	**68,98%**

Hort	Personal- und Sachkosten	Elternbeitrag	Anteil	Höchstsatz	Erhöhungspotenzial
2024	388,88 €	55,81 €	14,35%	30,00%	109,04%
2023	339,18 €	55,81 €	16,45%	30,00%	82,32%
2022	310,53 €	55,81 €	17,97%	30,00%	66,92%
2021	306,02 €	55,81 €	18,24%	30,00%	64,50%
2020	309,84 €	55,81 €	18,01%	30,00%	66,55%
2019	285,35 €	55,81 €	19,56%	30,00%	53,39%
2018	272,51 €	55,81 €	20,48%	30,00%	46,48%
2017	246,04 €	50,00 €	20,32%	30,00%	47,62%
2016	279,04 €	50,00 €	17,92%	30,00%	67,42%
2015	258,45 €	44,74 €	17,31%	30,00%	73,30%
2014	247,43 €	44,74 €	18,08%	30,00%	65,91%
2013	247,20 €	44,74 €	18,10%	30,00%	65,76%
Durchschnitt	**290,87 €**	**52,07 €**	**18,07%**	**30,00%**	**67,43%**

Ermittlung der landesdurchschnittlichen Deckung der erforderlichen Personal- und Sachkosten je Kitaplatz / Kostendeckung Tagespflege 2023

Datenquelle: Bekanntmachung der Gemeinden nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG, Antrag der Gemeinden auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG

Art des Durchschnitts: vollständig gewichtet nach Kinderzahlen (jedes Kind / jeder Betreuungsplatz in Sachsen fließt mit seinen Daten gleichrangig in die Berechnung ein)

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Krippe 9 h			Kindertagespflege 9 h			Kindergarten 9 h					Hort 6h		
	Durchschnitt voll gewichtet nach Kinderzahlen			Durchschnitt voll gewichtet nach Kinderzahlen			Durchschnitt voll gewichtet nach Kinderzahlen					Durchschnitt voll gewichtet nach Kinderzahlen		
	Landes-zu-schuss €/Monat	Eltern-beitrag (ungek) €/Monat	Gemeinde (inkl. EA fr. Tr.) €/Monat	Landes-zu-schuss €/Monat	Eltern-beitrag (ungek) €/Monat	Gemeinde (inkl. EA fr. Tr.) €/Monat	Landes-zu-schuss €/Monat	Eltern-beitrag vor SVJ (ungek) €/Monat	Gemeinde (inkl. EA fr. Tr.) vor SVJ €/Monat	Eltern-beitrag SVJ (ungek) €/Monat	Gemeinde (inkl. EA fr. Tr.) SVJ €/Monat	Landes-zu-schuss €/Monat	Eltern-beitrag (ungek) €/Monat	Gemeinde (inkl. EA fr. Tr.) €/Monat
Chemnitz	271,07	204,61	807,95	306,07	204,61	387,64	271,07	139,64	195,32	139,64	195,32	180,72	79,02	87,13
Erzgebirgskreis	271,07	240,21	1033,02	306,07	235,37	315,09	271,07	126,11	246,52	122,98	249,65	180,72	70,19	96,84
Mittelsachsen	271,07	247,69	934,19	306,07	240,70	264,89	271,07	128,63	211,69	128,51	211,81	180,72	72,04	82,04
Vogtlandkreis	271,07	219,55	945,98	306,07	219,25	253,27	271,07	122,77	212,47	122,77	212,47	180,72	69,16	77,16
Zwickau, Lkr.	271,07	238,59	943,02	306,07	244,52	246,61	271,07	134,67	207,00	134,67	207,00	180,72	75,84	79,14
Dresden	271,07	226,62	1020,18	306,07	226,62	870,29	271,07	165,78	274,35	165,78	274,38	180,72	95,39	107,04
Bautzen, Lkr.	271,07	259,63	980,06	306,07	260,31	412,90	271,07	147,68	216,39	147,68	216,39	180,72	81,36	87,00
Görlitz, Lkr.	271,07	218,21	1037,02	306,07	204,41	312,36	271,07	128,41	241,11	128,41	241,11	180,72	72,82	94,07
Meißen Lkr.	271,07	264,08	938,24	306,07	261,67	315,88	271,07	151,26	207,36	151,26	207,36	180,72	83,67	77,56
Sä. Schw.-Osterzgeb.	271,07	278,80	933,23	306,07	274,25	341,85	271,07	158,17	203,11	158,17	203,11	180,72	86,01	74,76
Leipzig	271,07	211,14	1041,40	306,07	207,60	652,07	271,07	130,12	233,65	130,12	233,65	180,71	75,15	86,95
Leipzig, Lkr.	271,07	246,78	955,40	306,07	219,22	318,66	271,07	138,72	209,62	138,72	209,62	180,72	74,64	76,40
Nordsachsen	271,07	222,07	1021,17	306,07	219,52	280,27	271,07	127,33	237,18	127,33	237,18	180,72	73,46	85,82
L.-Durchschnitt	**271,07**	**234,20**	**980,96**	**306,07**	**225,88**	**578,37**	**271,07**	**140,45**	**228,47**	**140,22**	**228,71**	**180,72**	**79,29**	**87,76**

Die hier angegebenen Durchschnittsdaten der Landkreise wurden nach dem gleichen Berechnungsschema aus den Daten der kreisangehörigen Gemeinden ermittelt.

Ermittlung der landesdurchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten je Platz in Kitas / Kosten Kindertagespflege 2023

Datenquelle: Bekanntmachung der Gemeinden nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG, Antrag der Gemeinden auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG

Art des Durchschnitts: vollständig gewichtet nach Kinderzahlen (jedes Kind / jeder Betreuungsplatz in Sachsen fließt mit seinen Daten gleichrangig in die Berechnung ein)

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Krippe 9 h			Kindertages-pflege 9 h	Kindergarten 9 h			Hort 6 h		
	Durchschnitt voll gewichtet nach Kinderzahlen			Durchschnitt voll gew. n. K.	Durchschnitt voll gewichtet nach Kinderzahlen			Durchschnitt voll gewichtet nach Kinderzahlen		
	erf. Pers.-Kosten (PK) €/Monat	erf. Sach-kosten (SK) €/Monat	erf. Pers.- und Sach-kosten €/Monat	laufende Geld-leistung + Zusatzkosten in €/Monat	erf. Pers.-Kosten (PK) €/Monat	erf. Sach-kosten (SK) €/Monat	erf. Pers.- und Sach-kosten €/Monat	erf. Pers.-Kosten (PK) €/Monat	erf. Sach-kosten (SK) €/Monat	erf. Pers.- und Sach-kosten €/Monat
Chemnitz	1.115,36	168,27	1.283,63	898,32	464,73	141,30	606,03	250,96	95,91	346,87
Erzgebirgskreis	1.198,77	345,52	1.544,30	856,53	499,96	143,74	643,71	270,08	77,67	347,75
Mittelsachsen	1.154,82	298,13	1.452,94	811,66	480,53	130,86	611,39	262,27	72,54	334,81
Vogtlandkreis	1.164,40	272,21	1.436,61	778,59	487,57	118,74	606,32	263,27	63,77	327,04
Zwickau, Lkr.	1.138,84	313,84	1.452,68	797,20	476,31	136,43	612,74	263,02	72,67	335,70
Dresden	1.278,22	239,65	1.517,87	1.402,98	512,73	198,47	711,20	288,88	94,27	383,15
Bautzen, Lkr.	1.174,57	336,19	1.510,76	979,28	491,18	143,95	635,13	272,02	77,06	349,08
Görlitz, Lkr.	1.152,61	373,69	1.526,30	822,84	481,47	159,11	640,58	262,64	84,97	347,60
Meißen Lkr.	1.176,98	296,42	1.473,39	883,62	491,82	137,88	629,69	265,20	76,74	341,94
Sä. Schweiz-Osterzg.	1.162,98	320,13	1.483,11	922,17	485,30	147,04	632,34	265,04	76,45	341,49
Leipzig	1.196,02	327,59	1.523,61	1.165,74	498,34	136,50	634,84	269,10	73,71	342,81
Leipzig, Lkr.	1.170,86	302,39	1.473,25	843,95	488,00	131,42	619,41	263,44	68,32	331,76
Nordsachsen	1215,45	298,87	1.514,32	805,86	506,36	129,22	635,58	270,74	69,27	340,01
Landesdurchschnitt	**1.187,92**	**298,32**	**1.486,23**	**1.110,32**	**492,50**	**147,49**	**639,99**	**269,34**	**78,43**	**347,77**

Die hier angegebenen Durchschnittsdaten der Landkreise wurden nach dem gleichen Berechnungsschema aus den Daten der kreisangehörigen Gemeinden ermittelt.

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2025/083
Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes 2026-2031 der Gemeinde Bösenbrunn

Organisationseinheit:	*Datum*
Gemeindeverwaltung	25.11.2025
Bearbeitung:	*Verfasser:*
Frau Mader	

Beratungsfolge

Ö / N	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	08.12.2025	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt die Fortschreibung des Brandschutzbedarfplanes 2026-2031 der Gemeinde Bösenbrunn.

Sachverhalt

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 4. März 2024 sind die örtlichen Brandschutzbehörden u.a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan. Nach § 1 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen hat die Gemeinde Bösenbrunn als örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der Feuerwehren einen Brandschutzbedarfsplan aufgestellt. Gemäß dieser Verordnung ist der Plan alle 5 Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben. In enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindewehrleiter und den Ortswehrleitern der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der vorliegende Brandschutzbedarfsplan überarbeitet worden. Bei der Überprüfung wurde insbesondere die Einsatzstatistik, die Einwohnerzahl und die Fläche der Gemeinde, die Art und Nutzung der Gebäude, die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, die Schwerpunkte der technischen Hilfe, die geographische Lage und die Besonderheiten, die Löschwasserversorgung, die Alarmierung der Feuerwehr und die Erreichbarkeit des Einsatzortes berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	**vorhanden:**	
Kämmerei:	**nicht vorhanden:**	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 27.11.2025

Bürgermeister:

Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	Brandschutzbedarfsplan 2026-2031 (öffentlich)

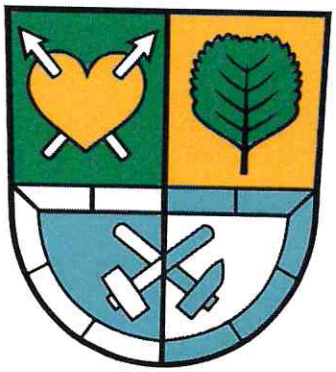

Brandschutzbedarfsplan

der

Gemeinde Bösenbrunn

2026 - 2031

Inhalt

1. Einleitung

2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

3. Aufgaben der Feuerwehr
3.1 Pflichtaufgaben
3.2 Weitere Aufgaben

4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

5. Gefährdungspotential
5.1 Allgemeine Gefahren
5.2 Besondere Gefahren

6. Schutzzielfestlegung

7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)
7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern
7.2 Ermittlung der Grundausstattung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte
7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den speziellen Risiken
7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung
8.1 Standorte der Einheiten
8.2 Fahrzeuge/Ausstattung
8.3 Maßnahmen zur langfristigen Personalentwicklung
8.4 Organisation
8.5 Erreichungsgrad

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde
Anlage 02: Flächennutzung
Anlage 03: Einsatzstatistik
Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung
Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich
Anlage 06: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen
Anlage 07: Protokoll „Messfahrten“
Anlage 08: Karte Gemeindegebiet, Einsatzbereiche der Standtorte Überprüfung Erreichungsgrad

1. Einleitung

Die Gemeinde Bösenbrunn unterhält gegenwärtig drei Freiwillige Feuerwehren. Die Standorte befinden sich in Bösenbrunn, Schönbrunn, Bobenneukirchen.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2012 (SächsGVBl. S. 454, sind die örtlichen Brandschutzbehörden u. a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Juli 2010, stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

1. Einwohnerzahl und Fläche des Gemeindegebietes,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. die Erreichbarkeit des Einsatzortes beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Bösenbrunn soll zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände die Arbeitsgrundlage darstellen.

2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Die Gemeinde Bösenbrunn bewertet in den folgenden Ausführungen, nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes, die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren, um die daraus erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den in § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 2 des SächsBRKG genannten Pflichtaufgaben werden durch die Gemeinde Bösenbrunn der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

In einer folgenden Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde Bösenbrunn, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographische Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko und Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet.

Diese Angaben über die Gemeinde Bösenbrunn werden einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken im Gemeindegebiet ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, werden zunächst Schutzziele für das Gemeindegebiet festgelegt. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad).

Aus der Schutzzielfestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken im Gemeindegebiet wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstungen der Feuerwehr der Nachbargemeinden, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung berücksichtigt. Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wird den Anforderungen an die Feuerwehr der IST-Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Gemeinde beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Bösenbrunn zum Brandschutzbedarfsplan wird der „Umgang mit Risiken" festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan ist 2031 zu überprüfen und fortzuschreiben.

3. Aufgaben der Feuerwehr

Durch die Feuerwehren der Gemeinde Bösenbrunn werden in der Regel folgende Aufgaben wahrgenommen:

3.1 Pflichtaufgaben (Nach §16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 des SächsBRKG)

- Brandbekämpfung,
- technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- Einsatzleitung.

3.2 Weitere Aufgaben

- Durchführung der Brandverhütungsschau (wenn Personal nach § 15 SächsFwVO vorhanden)
- Durchführung der Brandsicherheitswache bei durch die Stadt Oelsnitz/Vogtl. genehmigten Veranstaltungen
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung, insbesondere Unterstützung in der Kindertageseinrichtung
- Zuarbeiten an die Gemeinde in baurechtlichen Verfahren
- Unterstützung bei der Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen (Staatsstraße, Gemeindestraßen)

- Unterstützung bei der jährlichen Überprüfung der offenen Löschwasserentnahmestellen und Kontrolle der Hydranten
- Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Schläuche und Überwachung der Wartung, Pflege und Prüfung der sonstigen Ausrüstung
- Teilnahme und Mitwirkung im Wasserwehrdienst

4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Bösenbrunn umfasst eine Fläche von ca. 34,22 km² und hat zum Stichtag 27. März 2025, 1.050 Einwohner. Zur Gemeinde Bösenbrunn gehören 7 Ortsteile (vgl. Anlage 01).

Die Gemeinde Bösenbrunn ist ländlich strukturiert und besitzt kein reines Gewerbegebiet. Die mittelständischen Firmen sind, historisch gewachsen, in die Wohngebiete eingegliedert.

An die Gemeinde Bösenbrunn grenzen die Stadt/Gemeinden:

- Stadt Oelsnitz/Vogtl.
- Gemeinde Triebel/Vogtl.
- Gemeinde Weischlitz

Gewässer:

- Feilebachtalsperre (Trinkwasser)
- Schafbach
- Triebelbach
- Feilebach

Verkehrsanbindung:

Nördlich von der Gemeinde Bösenbrunn verläuft die Bundesautobahn A 72 (Anschlussstelle Pirk).
Östlich von der Gemeinde Bösenbrunn verläuft die B 92.
Westlich von der Gemeinde Bösenbrunn verläuft die B 173.

In der Gemeinde befinden sich:

15,88 km	Ortsstraßen
8,36 km	Gemeindeverbindungsstraßen
14,04 km	Kreisstraßen
6,00 km	Staatstraßen

Bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Eine schnelle Verfügbarkeit von Löschwasser ist entscheidend für den Einsatzerfolg und die Minimierung von Personen-, Sach- und Umweltschäden.

Aktuell ist an verschiedenen Orten innerhalb des Gemeindegebiets **keine durchgehend angemessene Löschwasserversorgung** sichergestellt, insbesondere in Bereichen ohne ausreichende Versorgung durch das öffentliche Hydranten Netz oder bei größerer Entfernung zu natürlichen Wasserentnahmestellen.

5. Gefährdungspotential

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von dem im Gemeindegebiet bestehenden Risiko beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar. Aus diesem Grund sind die Orte der im Gemeindegebiet stattgefundenen Ereignisse, mindestens der letzten fünf Jahre, gemäß der Einsatzstatistik (Anlage 03), auf eine Karte übertragen. Damit ist es letztlich möglich, den Erreichungsgrad zu überprüfen.

Das Gefährdungspotential im Gemeindegebiet ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand" beschrieben.
Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

5.1 Allgemeine Gefahren

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand (vgl. Nummer 6) ist der Grundschutz abgesichert. Da mit der Ausrüstung für den Grundschutz auch die Einsätze zur technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall/eine eingeklemmte Person) bewältigt werden sollen, ist die Beladung der zeitgleich mit dem Rettungsdienst am Einsatzort eintreffenden Löschfahrzeuge darauf auszurichten.

5.2 Besondere Gefahren

Aus den allgemeinen Angaben der Gemeinde Bösenbrunn sind die Bereiche zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Gemeinde Bösenbrunn werden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

- Besonderheiten der Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude
- soziale Einrichtungen
- großen Menschenansammlungen
- Industrie- und Gewerbeansiedlungen
- Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Infrastruktur
- Land- und Forstwirtschaft
- Umwelt

Die Untersuchung soll so vorgenommen werden, dass daraus die Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

In der Anlage 04 sind die Ergebnisse der Untersuchung der besonderen Risiken dargestellt.

6. Schutzzielfestlegung

Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr haben zum Inhalt zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke)
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad)

Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Menschen retten
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten.

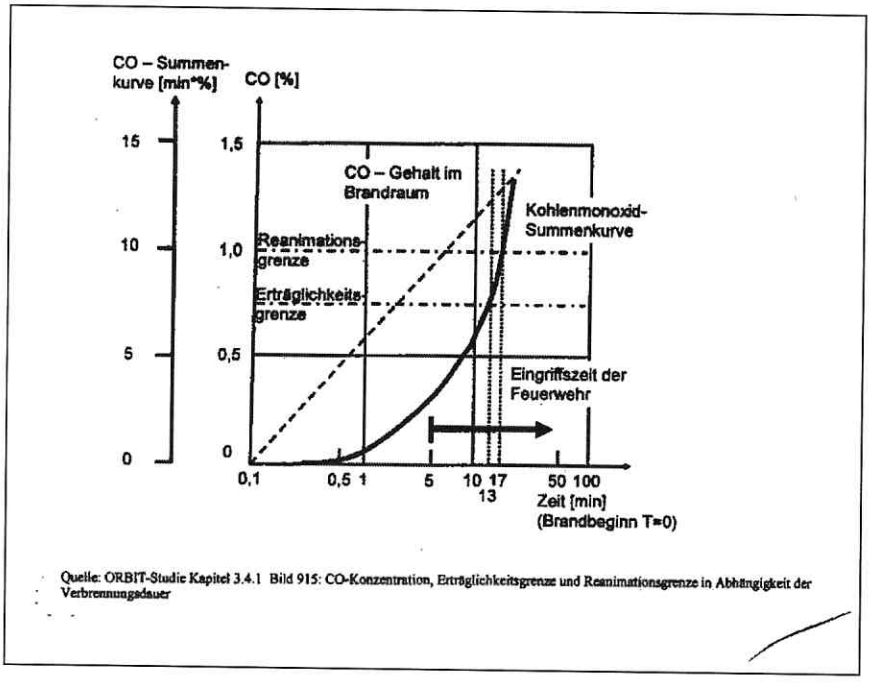

Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1 Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit der Verbrennungsdauer

Abb. 1 Erträglichkeitsgrenze von CO bis zum Eintreten des Todes

Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Hilfe bei Rettungsdiensteinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehrkräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. § 16 SächsBRKG).

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit neun Minuten.

In wieweit die üblichen Ausrückezeiten von einer Minute für Berufsfeuerwehren / hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren und fünf Minuten für Freiwillige Feuerwehren angesetzt werden oder eine Verkürzung/Erhöhung der Ausrückezeit gegeben ist, ist im Einzelfall von der Gemeinde festzulegen und zu begründen.

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollen zuerst eine Löschgruppe (1:8) und nach weiteren fünf Minuten weitere sechs Einsatzkräfte (1:5) eintreffen. Nach der Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein.

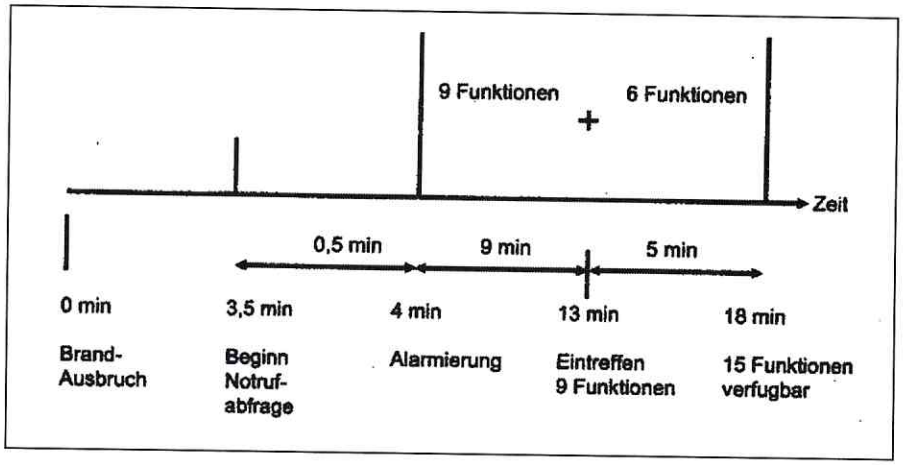

Abb. 2 Zeitlicher Verlauf zum Mindesteinsatzstärke

Erläuterung:

Der Begriff Funktionen bezeichnet den Aufgaben- und Verantwortungsbereich innerhalb der Organisationsstruktur bei einem Feuerwehreinsatz, jede Funktion ist mit einem Angehörigen der Feuerwehr als Einsatzkraft besetzt.

Für die Technische Hilfe ist in der Beladung dieser zuerst eintreffenden Fahrzeuge (mit in Summe 15 Funktionen) die Ausstattung mit hydraulischen Rettungsgerät und für eine Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Nach den Empfehlungen des Freistaates sollen oben genannte Kriterien hinsichtlich des Erreichungsgrades bei 90% der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80% kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.
Unter „Erreichungsgrad" wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Hilfsfrist" und „Funktionsstärke" eingehalten werden. Ein Erreichungsgrad von z. B. 80 % bedeutet, dass für 4/5 aller Einsätze die Zielgrößen eingehalten werden, bei 1/5 der Einsätze jedoch nicht.

Die **Schutzziele in der Gemeinde Bösenbrunn** werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Eintreffen der ersten 9 Funktionen nach 13 min
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 18 min
- Erreichungsgrad 85 %

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades werden jedoch nur bemessungsrelevante Schadensereignisse herangezogen, die die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln. Zum Beispiel Brände auf Mülldeponien oder Papiersammelbehälter im Freien sowie die Beseitigung von Ölspuren im Gemeindegebiet werden nicht berücksichtigt (siehe Anlage 08).

Mit oben festgelegten Schutzzielen und der bisher beschriebenen Grundausstattung sind die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko entwickeln können, teilweise abgedeckt.

Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung (z. B. Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Tanklöschfahrzeug, Schlauchtransportanhänger, Löschmittelreserven) sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Einzelrisiko (z. B. einzelne Wohnhäuser über drei Geschosse) oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (z. B. Absturz Passagierflugzeug) in der Gemeinde Bösenbrunn die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Feuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn einzuleiten. Dafür sind Ausrüstungen vorzuhalten, z. B. Brandfluchthauben, Gullydichtkissen, Lüfter.

7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderung (SOLL-Struktur)

7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurden die vorhandenen Standorte der Feuerwehrhäuser mit den dazugehörenden Einsatzbereichen und das Einsatzgeschehen auf eine Karte der Gemeinde (1:25000) aufgetragen (vgl. Anlage 08). Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrtzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle.

Unter Anrechnung der üblichen Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehren stehen den ersten Kräften (1:8) der Freiwilligen Feuerwehren vier Minuten Fahrzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen sechs Einsatzkräfte müssen nach weiteren fünf Minuten Fahrtzeit an der Einsatzstelle eintreffen.

Zur Ermittlung der „4 min-Einsatzbereiche“ wurden „Messfahrten“ mit Löschfahrzeugen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Anlage 07 protokolliert.

Die erforderliche Anzahl der Standorte von Feuerwehrhäusern ergibt sich bei der geringsten Überschneidung der Einsatzbereiche im Gemeindegebiet.

7.2 Ermittlung der Grundausstattung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte

Die Grundausstattung je Einsatzbereich besteht aus dem kleinsten Löschgruppenfahrzeug. Nur bei der Ausstattung mit diesem Fahrzeug ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standardwohnungsbrandes (vgl. Nummer 5.1) möglich.

Unter Beachtung o. g. Rahmenbestimmungen ergibt sich folgende Grundausstattung:

Bobenneukirchen	Staffellöschfahrzeug	StLF 10/6	(1:5)
	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	
Bösenbrunn	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	(1:5)
	Schlauchtransportanhänger	STA	
Schönbrunn	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	(1:5)
	Schlauchtransportanhänger	STA	

7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken

Für die einzelnen in Nummer 5.2 (vgl. Anlage 04) ermittelten besonderen Risiken in der Gemeinde Bösenbrunn ist zunächst die zusätzliche Ausstattung zu bestimmen. In der Folge werden die einzeln besonderen Risiken und die dafür ermittelte zusätzliche Ausstattung unter Beachtung von rechtlichen und einsatztaktischen Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannte Paralleleinsätze untersucht und die Zusatzausrüstung der einzelnen Standorte festgestellt. Bei der Feststellung der zusätzlichen Ausrüstungen sind die mit angrenzenden Gemeinden getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Einsatzfahrzeugen und weiterer Ausrüstungen zu verdeutlichen.

7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten.

Ortsfeuerwehr	Mindestpersonalbedarf = Normbesatzung	geforderte zweifache Normbesatzung	Ist (31.12.2024)
Bobenneukirchen	6	12	27
Bösenbrunn	6	12	16
Schönbrunn	6	12	15
Gesamt	**18**	**36**	**58**

Nach Betrachtung der Grundausstattung beträgt das Soll an Einsatzkräften 36 aktive Kameradinnen und Kameraden. Zum Stichtag 31.12.2024 verfügen die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bösenbrunn über 58 Kameraden im aktiven Dienst, was rund 160 % der geforderten zweifachen Normbesatzung entspricht.

Dringend ist an der Gewinnung weiterer Kameradinnen und Kameraden im aktiven Dienst zu arbeiten.
Zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft ist auch zukünftig bei Einstellungen in der Gemeinde eine mögliche Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten.

Zu den 58 Funktionsstellen in den Ortsfeuerwehren sind ein Gemeindewehrleiter und ein stellvertretender Gemeindewehrleiter mit der Qualifikation „Zugführer" notwendig.

Neben den in Anlage 05 gelisteten Funktionsstellen sind (innerhalb der Mindeststärke) in jeder Ortsfeuerwehr 8 Atemschutzgeräteträger und an den Standorten mit Löschfahrzeugen je einen Gerätewart auszubilden.

In der Freiwilligen Feuerwehr Schönbrunn ist es zwingend erforderlich, dass der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter über die Qualifikation Gruppenführer verfügen um den Erhalt der Leistungsfähigkeit der Ortswehr zu gewährleisten.

8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung

8.1 Standorte der Einheiten

Die Standorte der Gerätehäuser können als optimal angesehen werden. Die Gerätehäuser sind Zweckbauten mit entsprechender Einrichtung.

Die einzelnen Feuerwehreinheiten verfügen jeweils über einen Standort. Die Standorte der Gerätehäuser sind:

FFW Schönbrunn Am Kindergarten 3

Das Gerätehaus hat einen Fahrzeugstellplatz. Der Schulungsraum, Wehrleiterbüro und die Toiletten befinden sich im ca. 20 m entfernten Bürgerhaus. Die FF Schönbrunn verfügt über 1 Atemschutzgeräteträger die Forderung von 8 Atemschutzgeräteträgern (ASGT) wird derzeit nicht erfüllt.

FFW Bösenbrunn Hauptstraße 13 a

Es verfügt über einen Fahrzeugstellplatz, Toiletten, Schulungsraum und Umkleideraum. Die FF Bösenbrunn verfügt über 7 Atemschutzgeräteträger (ASGT) wird derzeit nicht erfüllt.

FFW Bobenneukirchen Kirchgasse 4

Es verfügt über einen Fahrzeugstellplatz, Toiletten Schulungsraum und Umkleideraum. Die FF Bobenneukirchen verfügt über 10 Atemschutzgeräteträger (ASGT). Die Ortsfeuerwehr Bobenneukirchen ist Standort für die Jugendfeuerwehr.

8.2 Fahrzeuge/Ausstattung

Die Feuerwehreinheiten sind mit Einsatzfahrzeugen ausgestattet.
Nach den Betrachtungen in Anlage 04 stellt sich für die Gemeinde Bösenbrunn folgende Ausrüstung dar:

Einheit	Fahrzeuge
FFW Schönbrunn	TSF
FFW Bösenbrunn	TSF-W
FFW Bobenneukirchen	StLF 10/6

Erläuterung

TSF	Tragkraftspritzenfahrzeug
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug/Wasser
StLF 10/6	Staffellöschfahrzeug

Mit der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. und der Gemeinde Bösenbrunn bestehen jeweils Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung im überörtlichen Einsatz. Nach der aktuellen Ausrückeordnung werden bei einem Mittelbrand die gesamte Gemeindefeuerwehr und die FF Oelsnitz/Vogtl. alarmiert.

Mit dem Rendezvousverfahren und der Hilfeleistung im überörtlichen Einsatz können die Gemeinden Schönbrunn, Bösenbrunn, Bobeneukirchen und die Ortslagen Burkhardtsgrün, Ottengrün, Zettlarsgrün und Engelhardtsgrün abgesichert werden.

Auf Basis des Fahrzeugbeschaffungs-Budgets sind nach Maßgabe der Dringlichkeit Ersatzbeschaffungen durchzuführen. Hierzu sind in den Haushaltplan entsprechende finanzielle Mittel einzustellen.

Beschaffung Mehrzweckfahrzeug (MZF) für die FF Bobenneukirchen
Für die FF Bobenneukirchen muss dringend ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) mit DIN-Beladung beschafft werden. Damit die vorgegebene Hilfsfrist von 9 Minuten nach Alarmierung für die ersten 9 Kräfte in Bobenneukirchen und den Ortsteilen Zettlarsgrün, Engelhardtsgrün, Burkhardtsgrün und Ottengrün eingehalten werden kann.

Bereits in dem vorliegenden Brandschutzbedarfsplan wird die Funktion des Zugführers im Gemeindegebiet gefordert. Daraus ergibt sich automatisch die Voraussetzung zur Schaffung einer adäquaten Führungsstelle. Abgesehen von der tatsächlichen Funktion ist eine Führung entsprechender Einsätze (ab B 2, TH 2) nur mit einem entsprechenden Führungsfahrzeug, mit geeigneter Ausstattung möglich. Ab den genannten Stichworten besteht in jedem Falle erhöhter Führungs- und Dokumentationsbedarf. Dieser ist aus einem Löschgruppenfahrzeug nicht zu leisten. Ein Führungsfahrzeug ist zwingend notwendig. Weiterhin ist mit einem MZF die Nachführung weiterer Einsatzkräfte möglich. Zusätzlich erfolgt ein Einsatz des Fahrzeuges für die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Bösenbrunn. Die Unterbringung des Fahrzeuges ist kostenneutral am Feuerwehrgerätehaus in Bobenneukirchen möglich.

Beschaffung Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10) für die FF Bobenneukirchen
Ein HLF 10 besitzt die feuerwehrtechnische Ausstattung (z. B. hydraulischer Rettungssatz) Für eine Gruppe 1/8, sowohl für die Brandbekämpfung als auch die technische Hilfeleistung. Es bietet 9 Kameraden Platz. Durch ein HLF 10 kann die Pflichtaufgabe der Gemeinde im gesamten Gemeindegebiet im Erstangriff sichergestellt werden. Es sei noch einmal angemerkt, dass eine effektive technische Hilfe momentan nicht sichergestellt werden kann.

Beschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF 3000) für die FF Bösenbrunn
Für die FF Bösenbrunn ist ein TLF 3000 mit Staffelbesatzung 1/5 zu beschaffen. Dieses ersetzt das vorhandene TSF-W. Auf Grund der schlechten Löschwasserversorgung kann hierdurch die sichere Löschwasserversorgung mindestens 4750 Liter im Erstangriff im Verbund der Ortswehren der Gemeinde sichergestellt werden. Dies ermöglicht einen effektiven Erstschlag, der es ermöglicht, eine stabile Wasserversorgung aufzubauen, bzw. die Zeit bis zum Eintreffen weiterer Tanklöschfahrzeuge zu überbrücken. Es sei an dieser Stelle auch noch einmal darauf hingewiesen, dass im Gemeindegebiet zahlreiche Waldgebiete und Landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sind.

Staffellöschfahrzeug StLF 10/6
Wie bereits mehrfach dargelegt, bestehen Defizite bei der Sicherstellung mit Löschwasser. Eine Stationierung eines wasserführenden Fahrzeuges (StLF 10/6) in der FF Schönbrunn kann dies lindern. Eine Umsetzung des StLF 10/6 von der FF Bobenneukirchen zur FF Schönbrunn wäre optimal.

Durch die vorgesehene Neubeschaffung und Umsetzung der FF Fahrzeuge erhält das Gemeindegebiet eine Feuerwehr in Zugstärke, die es ermöglicht, die Sicherheit unserer Bürger und deren Sachwerte im Erstangriff zu gewährleisten. Dies erübrigt nicht die Heranziehung von benachbarten Feuerwehren und Spezialtechnik zur Bekämpfung größerer Schadensereignisse.

Auf der Basis des Budgets für Geräte- und Ausrüstung sind nach Maßgaben der Dringlichkeit Ersatz- und Neubeschaffungen durchzuführen. Hierzu sind in den Haushaltplan entsprechende finanzielle Mittel einzustellen. Die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung ist modern und entspricht dem Stand der Technik.
Neben dem Ersatz von verschlissener Schutzkleidung sind Ergänzungen auf den jeweiligen Stand der Technik notwendig.

Im Rahmen der Einsatzbewältigung, insbesondere bei Großschadenslagen oder komplexen Einsatzsituationen, ist eine funktionierende und leistungsfähige Führungsunterstützung unerlässlich. Die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr zur Führungsunterstützung ist im Hinblick auf Kommunikation, Dokumentation und Lageführung vorzuhalten.

8.3 Maßnahmen zur langfristigen Personalentwicklung

Die Gemeinde Bösenbrunn versucht den Abwärtstrend der Mitgliederzahlen durch eine Vielzahl von gebündelten Vergünstigungen und monetären Anreizen zur Gewinnung neuer aktiver Feuerwehrkameraden ins Gegenteil zu kehren oder wenigstens zu stoppen.
Eigens dazu wurde am 1. Januar 2025 die Satzung der Gemeinde Bösenbrunn zur Förderung des Ehrenamtes in der Feuerwehr, beschlossen.

Darin enthalten sind:
- Aufwandsentschädigungen
- Ehrungen für langjährige Zugehörigkeit
- Einsatz-, Übungs- und Ausbildungspauschalen
- freier Eintritt in das „Erlebnisbad Elstergarten"
- Pauschale finanzielle Unterstützung bei Krippen-, Kindergarten- und Hortbetreuung der Kinder von aktiven Feuerwehrmitgliedern
- Förderung der Jugendfeuerwehr

Unter anderem ist in dieser Satzung auch ein Ausbildungsförderungsbeitrag verankert. Er soll gewährleisten, dass durch gezielte Ausbildung beispielsweise stets ausreichend Maschinisten mit den notwendigen Führerscheinen zur Verfügung stehen.

Zum Führen von Fahrzeugen über 3,5 t wird der Führerschein C/CE benötigt.
Feuerwehrkameraden, die Ihren Führerschein bis 1999 erworben haben, verfügen automatisch über diese Erlaubnis. Bei später erworbenen Führerscheinen muss die Prüfung für C/CE separat abgelegt werden.
Die Gemeinde Bösenbrunn beteiligt sich seit 2024 finanziell an der Erlangung der LKW-Fahrerlaubnis und deren Verlängerung.

Außerdem wurde folgendes ermöglicht:

- Förderung der Doppelmitgliedschaft in den Feuerwehren
- Sicherstellung der Alarmierbarkeit durch technisch aktuelle Funkmeldeempfänger
- vorrangige Besetzung von Stellen in der Gemeinde Bösenbrunn durch Feuerwehrkameraden
- Gespräche mit Arbeitgebern zur Freistellung von Feuerwehrkameraden

Auf Grund der Infektionsgefährdung ist die Gemeinde Bösenbrunn verpflichtet, aktiven Feuerwehrkameraden, die bei der Notfallrettung eingesetzt werden, die Schutzimpfung Hepatitis A + B anzubieten.

Durch die Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen und Schulungen ist die Anzahl der Funktionsstellen sicherzustellen.

8.4 Organisation

Die verstärkte Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren untereinander und die Bündelung der Einsatztechnik im Rendezvousverfahren einerseits, andererseits eine Konzentration auf die Standorte mit hoher personeller Absicherung kann die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr erhöhen.

8.5 Erreichungsgrad

Die Ausrückeordnung der Gemeinde Bösenbrunn wurde ergänzt, bei einem Schadensereignis im Ortsteil Ottengrün, die Freiwillige Feuerwehr Sachsgrün mit 1:5 Einsatzkräften und im Ortsteil Burkhardtsgrün, die Freiwillige Feuerwehr Posseck mit 1:5 Einsatzkräften herangezogen wird, um die empfohlene Hilfsfrist einzuhalten.

Für die Ortsteile Bobenneukirchen, Burkhardtsgrün, Ottengrün, Zettlarsgrün und Engelhardtsgrün kann die vorgegebene Hilfsfrist von 9 Minuten nach Alarmierung für die ersten 9 Kräfte nicht eingehalten werden. Hier sind in dieser Zeit lediglich 1:5 Kräfte mit dem Staffellöschfahrzeug der FF Bobenneukirchen vor Ort. Die weiteren alarmierten Kräfte von Großzöbern können erst nach insgesamt 15 – 20 Minuten nach der Alarmierung vor Ort sein.

Damit wird in diesem Bereich die Schutzzielfestlegung nicht erreicht.

Auf Grund der geringen Einwohnerzahl in diesem Bereich ist für die gesamte Gemeinde Bösenbrunn aber die im Punkt 6 festgelegte Schutzzielfestlegung von 85 % des Gemeindegebietes gesichert.

Entsprechend § 6 SächsBRKG ist von einer leistungsfähigen Feuerwehr auszugehen.

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Orts-/Stadtteil	**Fläche** (in qkm)	**Einwohner**
Bösenbrunn	5,5	214
OT Bobenneukirchen	9,7	352
OT Burkhardtsgrün	4,1	28
OT Engelhardtsgrün	2,4	32
OT Ottengrün	4,0	54
OT Schönbrunn	6,3	336
OT Zettlarsgrün	2,1	34
Gesamt/Durchschnitt	**34,22**	**1050**

Sonstige Daten:

Max. Ausdehnung Ost – West: 8,00 km
Max. Ausdehnung Nord – Süd: 6,00 km

Höchste Erhebung: 620,00 m üb. NN
tiefste Punkt: 400,00 m üb. NN

überörtliche Hilfe

Gemeinde Bösenbrunn / alle Ortsteile
Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
Gemeinde Triebel
Gemeinde Weischlitz

Anlage 02: Flächennutzungen

Stadt	**bebaute Flächen**	**Verkehrsflächen**	**Grünflächen**	**Landwirtschaftl. Flächen**	**Wasserflächen**	**Waldflächen**	**Besonderheiten**
Gesamt (in ha)	79,40	22,20	8,30	2.110,24	76,20	1.094,10	
Anteilig (in %)	2,3	0,65	0,24	61,6	2,2	32,3	

Anlage 03: Einsatzstatistik

Einsatzanlässe	Einsatzgeschehen in den letzten 5 Jahren					
	2020	**2021**	**2022**	**2023**	**2024**	**Summe**
Brände/Explosionen	4	1	7	4	2	18
Katastropheneinsätze						
Technische Hilfeleistung	10	10	10	27	9	66
Fehlalarmierungen					2	2
Sonstiges				1		1
Summe	**14**	**11**	**17**	**32**	**13**	**87**

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Bezeichnung	Nähere Angaben	Grundausstattung	zusätzliche Ausrüstung
Bebauung; kulturhistorisch wertvolle Gebäude			
Gebäude mit Rettungshöhe über 8m	08606 Schönbrunn, Hauptstraße 23, 25, 27,29 08606 Bobenneukirchen, Alte Schulstraße 5,7,9,11 08606 Bobenneukirchen, Kieselackerweg 1 08606 Bösenbrunn, Rittergut	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.
Abgelegene Bebauung	Anschrift: 08606 Schönbrunn, An der Hut Entfernung zum Feuerwehrhaus: 2 Km Anzahl: 4 Wohnhäuser Löschwasserversorgung: Hydrant Anschrift: 08606 Bösenbrunn, Untertriebelbach Entfernung zum Feuerwehrhaus: 1,5 Km Anzahl 4 Wohnhäuser Löschwasserversorgung: keine Anschrift: 08606 Bösenbrunn, Kulm Entfernung zum Feuerwehrhaus: 2,5 Km Anzahl: 10 Wohnhäuser Löschwasserversorgung: Hydrant Anschrift: 08606 Bösenbrunn, Obertriebelbach Entfernung zum Feuerwehrhaus: 4 Km Anzahl: 7 Wohnhäuser Löschwasserversorgung: Hydrant Anschrift: 08606 Bobenneukirchen, Einsiedel Entfernung zum Feuerwehrhaus. 1,5 Km Anzahl: 4 Wohnhäuser Löschwasserversorgung: Löschteich	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.

	Anschrift: 08606 Bobenneukirchen, Pfaffenberg Entfernung zum Feuerwehrhaus: 1,5 Km Anzahl: 13 Wohnhäuser Löschwasserversorgung: keine Anschrift: 08606 Bobenneukirchen, Höflein Entfernung zum Feuerwehrhaus: 1,0 Km Anzahl: 8 Wohnhäuser Löschwasserversorgung: keine		
Schlösser, Gutshöfe	Rittergut Bösenbrunn Drödaer Str. 1 08606 Bösenbrunn	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.
Kirchen/Kapellen	Bösenbrunn Bobenneukirchen Schönbrunn	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.
Soziale Einrichtungen			
Integrative Kindertagesstätte Kinderhaus Regenbogen	Kieselackerweg 1 08606 Bobenneukirchen 102 Plätze	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.
Grundschule unterm Regenbogen	Kieselackerweg 1 08606 Bobenneukirchen 40 Plätze	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.

Große Menschenansammlungen			
Gaststätten/Hotel (über 12 Betten und 40 Plätze)	Gasthof Schönbrunn Simone Blanke Hauptstr. 19 08606 Schönbrunn	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.
Versammlungssaal	Gemeindeverwaltung Bösenbrunn Alte Schulstr. 2 08606 Bobenneukirchen Bürgerhaus Schönbrunn Am Kindergarten 3 08606 Schönbrunn Bürgerhaus Ottengrün Hauptstraße 23 08606 Ottengrün	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.

Produktionsstätten	Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG Werk Bösenbrunn Vogtland-Asphalt GmbH & Co. KG Zum Lauterbacher Steinbruch 08606 Oelsnitz/Vogtl., Werk Bösenbrunn Zimmerei, Andreas Hüttner 08606 Bobenneukirchen, Bösenbrunner Str. 12 Tischlerei, Torsten Knoll 08606 Bösenbrunn, Zur Höhe 3 Naturholzbau Stirner 08606 Bösenbrunn, Hauptstraße 1	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.
Versorgungsunternehmen	Fleischerei Hadlich Stengel-Hof 1 08606 Schönbrunn	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.
Tanklager	Agrargenossenschaft Bobenneukirchen eG BIO Diesel 20 000 Liter Gelände Agrargenossenschaft Bobenneukirchen Primagas Krefeld 100 Tonnen Hartsteinwerke Vogtland GmbH & Co. KG Werk Bösenbrunn 50 000 Liter Diesel 15 000 Liter Heizoel	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.

Trafostationen	08606 Engelhardtsgrün, Hauptstraße 08606 Bobenneukirchen, Einsiedel und Kirche 08606 Bösenbrunn, Hauptstr. 29, Untertriebelbach 08606 Schönbrunn, Zum Sportplatz	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.
Sprengstofflager	Maxam Deutschland GmbH Lager Bösenbrunn	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.
Verwaltungsgebäude	Gemeindeverwaltung Bösenbrunn Alte Schulstr. 2 08606 Bobenneukirchen	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.

Freizeitbereich und Fremdenverkehr			
Sportanlagen, Sportplätze, Stadien, Sporthallen	Sportplatz Schönbrunn Sportplatz Bobenneukirchen Sporthalle Bobenneukirchen	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl.
Infrastruktur			
Kreisstraßen Staatstraßen	K 7855, K 7858, K 7852 S 310		
Land- und Forstwirtschaft			
Stallanlagen	Stallanlage Zettlarsgrün ca. 700 Kühe Biogasanlage Reiterhof ca. 40 Pferde Peter Friedrich Drödaer Str. 2 08606 Bobenneukirchen	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl. TSF-W Sachsgrün LF 8 Wiedersberg
Wälder mit hoher Waldbrand-gefährdung	Zuständiger Revierförster: Thomas Liebetrau Fläche: 948 ha Baumbestand: Fichte	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.

Bergeräume mit großen Mengen Heu, Stroh oder Futtermittel	Bobenneukirchen Lagerhalle Betreiber: Agrargenossenschaft Bobenneukirchen Lagergut: Heu/Stroh Lagermenge: 600 t Ottengrün Feldscheune Betreiber: Agrargenossenschaft Bobenneukirchen Lagergut: Heu/Stroh Lagermenge: 300 t Ottengrün Bergeraum Betreiber: Agrargenossenschaft Bobenneukirchen Lagergut: Heu/Stroh Lagermenge: 300 t Ottengrün Lagerhalle Betreiber: Agrargenossenschaft Bobenneukirchen Lagergut: Getreide Lagermenge: 400 t Ottengrün Lagerhalle Betreiber: Agrargenossenschaft Bobenneukirchen Lagergut: Getreide Lagermenge: 800 t Schönbrunn Lagerhalle Betreiber: Schwab Christian Lagergut: Getreide Lagermenge: 150 t	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl. TSF-W Sachsgrün TSF-W Posseck

	Zettlarsgrün Bergeraum Betreiber: Agrargenossenschaft Bobenneukirchen Lagergut: Heu/Stroh Lagermenge: 200 t		
Technikhallen	Betreiber: Agrargenossenschaft Bobenneukirchen Fläche: ca. 3 ha Stationierte: Traktoren, landwirtschaftl. Maschinen, Fahrzeuge Betriebsstoffe: Motoren- u. Hydraulikoel Betreiber: UTR Umwelt-, Tiefbau u. Recycling Fläche: ca. 3 ha Stationierte: Baumaschinen; Fahrzeuge Betreiber: Erdbewegung Seidel Fläche: ca. 1 ha Stationiert: Baumaschinen Betriebsstoffe: Motoren- u. Hydraulikoel Betreiber: Eric Himmer Fläche: ca. 1,5 ha Stationiert: Baumaschinen, Fahrzeuge Betriebsstoffe: Motoren- u. Hydraulikoel	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. DLA (K) 23/12 Oelsnitz/Vogtl.

Umwelt			
Schneeverwehungen	Verbindungsstraße Kulm/Untertriebelbach Lauterbacher Straße/Schönbrunn Zettlarsgrüner Straße/Bobenneukirchen Burkhartsgrün Richtung Posseck Engelhardtsgrün Richtung Bobenneukirchen	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl.
Hochwasser Überschwemmungsgebiet	Gefährdetes Gebiet: 08606 Bösenbrunn, Triebelbach 08606 Ottengrün, Schafbach 08606 Burkhartsgrün	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl. GW-L 2 Oelsnitz/Vogtl.
Unzureichende Löschwasserversorgung			
	Bobenneukirchen: Pfaffenberg, Einsiedel, Höflein Bösenbrunn: Kulm, Drödaer Straße, Untertriebelbach Schönbrunn: An der Hut, Weißer Stein, Obertriebelbach	TSF-W Bösenbrunn TSF Schönbrunn StLF 10/6 Bobenneukirchen	HFL 20 Oelsnitz/Vogtl. TLF 4000 Oelsnitz/Vogtl.

Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Standort	**Soll**						**Ist**					
	Ausrüstung	Personal					Ausrüstung	Personal				
		Ma	EK	GF	ZF	Ges.		Ma	EK	GF	ZF	Ges.
Bobenneukirchen	StLF 10/6	3	13	2	1	**19**	StLF 10/6	10	12	4	1	**27**
Bösenbrunn	TSF-W	4	12	2	1	**19**	TSF-W	10	5	4	-	**16**
Schönbrunn	TSF	4	12	2	1	**19**	TSF	3	11	1	-	**15**

Anlage 06: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142)
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl.I S. 726) Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)
- Mitteilung der Kommission über die Grundlagendokumente der Richtlinie des Rates 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Ausgabe C, Nr. 62 vom 28. Februar 1994, Nr. 2 Brandschutz (Dok. 94/C 62, Seite 32)
- Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005, zuletzt geändert
- durch Verwaltungsvorschrift vom 7. August 2012 (SächsABl. S. 1031)

Sonderbauverordnungen und Richtlinien

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über Garagen und Stellplätze (Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung - SächsGarStellplVO) vom 13. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 312)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - (Sächsische Versammlungsstättenverordnung - SächsVStättVO) vom 7. September 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 173)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) Anlage 5, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie - SächsBeBauR)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) Anlage 6, Richtlinie des Sächsischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie (SächsVerkBauR)

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) Anlage 7, Richtlinie des Sächsischen Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie – SächsSchulBauR)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 12. April 2012 (SächsABl. SDr. Nr. 3/2012 S. 162)

Schutzzieldefinition der AGBF
(Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)
Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10. Juni 1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

Zu SächsBRKG:

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Ziel des Gesetzes ist, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglückfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmung

Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrender Brandschutz sowie die technische Hilfe. Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr.

§ 3 Aufgabenträger und Aufgaben

- Örtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Gemeinden
- Überörtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise
- Katastrophenschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte

§ 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden):

- Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren
- Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehren
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung
- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen
- Rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstelle
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG
- Zusammenfassung der Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr.

§ 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-,Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände (Landkreis) – Auszüge:

- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz
- Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindeübergreifende Zusammenwirken der öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben
- Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche öffentlicher Feuerwehren der Kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den Gemeinden
- Aufstellung und Fortschreibung gemeindeübergreifender Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzpläne
- Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotentiale

§ 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist.

§ 16 Pflichten der Feuerwehr

Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.

Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Brandverhütungsschau

Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.

Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2025/086
Informationsvorlage
öffentlich

Information zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinde Bösenbrunn

Organisationseinheit:	*Datum*
Gemeindeverwaltung	25.11.2025
Bearbeitung:	*Verfasser:*
Frau Mader	Bürgermeister

Beratungsfolge

Ö / N	*Datum*	*Gremium*	*Zuständigkeit*
Ö	08.12.2025	Gemeinderat	Information

Sachverhalt

Die Kommunale Wärmeplanung ist für Kommunen der zentrale strategische Prozess, um die von der Bundesregierung gesteckten Klimaschutzziele bis 2045 im Wärmebereich zu erreichen. Denn anders als Elektroenergie ist Wärme nicht so leicht transportierbar, wodurch der Transformationsprozess hin zur klimaneutralen Wärmeversorgung zwingend vor Ort gestaltet werden muss. Um dies erfolgreich umzusetzen ist die Kommunale Wärmeplanung notwendig. Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen sowie die Schritte zur kommunalen Wärmeplanung erläutert.

<u>Zunächst folgen die rechtlichen Grundlagen:</u>

Im Wärmeplanungsgesetz sowie der Sächsischen Wärmeplanungsverordnung ist die Verpflichtung zur Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung geregelt. Demnach muss die Gemeinde Bösenbrunn bis zum 30.06.2028 eine kommunale Wärmeplanung abgeschlossen und vorgelegt haben (siehe § 4 Pflicht zur Wärmeplanung - Wärmeplanungsgesetz). Die Verpflichtung zur Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung wurde ebenso in der am 03. Juli 2025 in Kraft getretenen Sächsischen Wärmeplanungsverordnung verankert (siehe § 1 SächsWPVO).

Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner zum Stichtag 31.12.2023 können ein vereinfachtes Verfahren anwenden (§2 SächsWPVO). Die Gemeinde Bösenbrunn hat zum Stichtag eine Einwohneranzahl von 1.069 Einwohner, somit ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Die Aufstellung des kommunalen Wärmeplans ist eine Pflichtaufgabe der Kommune somit besteht der Anspruch auf einen Mehrbelastungsausgleich durch den Freistaat Sachsen.

Der Mehrbelastungsausgleich wird durch einen Sockelbetrag sowie eine Einwohnerabhängige Pauschale geleistet.

Der Mehrbelastungsausgleich wird jeweils zur Hälfte an zwei Terminen gezahlt, für die Gemeinde Bösenbrunn liegt ein Mehrbelastungsausgleich in Höhe von insgesamt 86.524,86 Euro (85.712,42 Euro Sockelbetrag + 812,44 Euro Einwohnerpauschale) vor. Dieser wird jeweils zur Hälfte spätestens am 01. Dezember 2026 sowie spätestens am 01. Dezember

2028 ausgezahlt.

Die kommunale Wärmeplanung hat keine rechtlichen Auswirkungen, das heißt es entstehen daraus keine einklagbaren Rechte und Pflichten. Gebäudeeigentümer sind weiterhin bei der Erneuerung ihrer Heizanlagen an das Gebäudeenergiegesetz gebunden. Die kommunale Wärmeplanung ist lediglich ein strategisches Planungsinstrument und dient als Grundlage für die Planbarkeit von Investitionen im Wärmebereich.

Information zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung

Die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung gliedert sich gemäß des Wärmeplanungsgesetzes in folgende Punkte.

- Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung (§14 WPG)

Zu Beginn der Wärmeplanung werden mit der Eignungsprüfung Teilgebiete identifiziert, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zukünftig nicht durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz versorgt werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen kann in diesen Teilgebieten eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden. In Teilgebieten, die bereits vollständig mit erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme versorgt werden, muss keine Wärmeplanung durchgeführt werden.

- Bestandsanalyse (§ 15 WPG)

Die Bestandsanalyse umfasst eine systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs in den Bereichen Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme, der aktuellen Versorgungsstruktur sowie der daraus resultierenden Treibhausgasemissionen. Darüber hinaus werden Informationen zu den Gebäuden, wie Gebäudetypen und Baualtersklassen, systematisch und qualifiziert erhoben.

- Potenzialanalyse (§ 16 WPG)

Die Potenzialanalyse erfasst die Potenziale zur Reduktion des Wärmebedarfs wie auch nutzbare Potenziale für die Versorgung durch erneuerbare Wärme und unvermeidbare Abwärme zur Bedarfsdeckung. Einsparpotenziale beziehen sich sowohl auf Wärmebedarfsreduktionen in Gebäuden durch Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes als auch auf Effizienzsteigerungen im Bereich von industriellen und gewerblichen Prozessen.

- Zielszenarioentwicklung (§17 WPG)

Das Zielszenario basiert auf den Ergebnissen der Eignungsprüfung sowie der Bestands- und der Potenzialanalyse. Es stellt für das beplante Gebiet als Ganzes eine mögliche Entwicklung zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung dar und beinhaltet die Informationen zur potenziellen Versorgungsstruktur im Zieljahr. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zielszenarios werden unterschiedliche, jeweils zielkonforme Szenarien aufgezeigt, die insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Wärmebedarfs sowie die Entwicklung der für die Wärmeversorgung erforderlichen Energieinfrastrukturen berücksichtigen.

Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ist Teil der Entwicklung des Zielszenarios und erfolgt auf Grundlage der Bestands- und der Potenzialanalyse. Hierzu wird mit dem Ziel einer realisierbaren und möglichst kosteneffizienten Versorgung des jeweiligen Teilgebiets unter anderem auf Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen dargestellt, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige beplante Teilgebiet besonders eignet. Dabei werden Vorschläge zur Versorgung des beplanten Teilgebiets von Betreibern eines bestehenden Wärme- oder Gasnetzes oder von potenziellen Betreibern bei der Einteilung berücksichtigt.

- Umsetzungsstrategie (§ 20 WPG)

Auf Grundlage des Zielszenarios wird eine Umsetzungsstrategie entwickelt. Sie enthält einen strategischen Fahrplan, Handlungsstrategien und konkrete Maßnahmen, die die nächsten Schritte hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung aufzeigen. Die Verstetigungsstrategie zeigt auf, welche strukturellen und prozessualen Elemente für die erfolgreiche Entwicklung des Transformationspfads im Bereich Wärme und die Fortschreibung der kommunalen Wärmepläne erforderlich sind. Die Entwicklung eines Controlling-Konzepts dient der Verfolgung der Zielerreichung inklusive der Definition von geeigneten Indikatoren und Rahmenbedingungen für die Datenerfassung und -auswertung.

Weiterhin ist gemäß § 7 WPG eine Beteiligung der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange, Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen verpflichtend. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind die wesentlichen Akteure der Beteiligung, die Interessengruppen, Vertreterinnen und Vertreter der für die konsens- und unterstützungsorientierte Zusammen-arbeit Wirtschaft sowie die Bürgerschaft bei der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung zu berücksichtigen.

Die nächsten Schritte für die Gemeinde Bösenbrunn

Um eine erfolgreiche Kommunale Wärmeplanung durchzuführen sind folgende Schritte notwendig:

1. Politischer Beschluss des höchsten Gremiums der Gemeinde über die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung
2. Prüfung der Interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Vorschlag: Verwaltungsgemeinschaft)
3. Organisatorische Vorbereitung in der Verwaltung, Planung der Projektstruktur
4. Akteursanalyse und Planung der Akteursbeteiligung
5. Ausschreibung und Beauftragung eines Planungsbüros zur Aufstellung einer Kommunalen Wärmeplanung

Haushaltsmittel:	**vorhanden:**	
Kämmerei:	**nicht vorhanden:**	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 27.11.2025

Bürgermeister:

Anlage/n

1	Kommunale Wärmeplanung (öffentlich)

Kommunale Wärmeplanung in der Gemeinde Bösenbrunn

Wissenswertes für Mandatsträger zusammengefasst

Gemeinderat
08.12.2025

Dipl.-Immobilienwirt (FH)
Lars Winkler
Sachbearbeiter Gebäude- und Energiemanagement

saena
Sächsische Energieagentur GmbH

Agenda

1. Was ist die Kommunale Wärmeplanung?
2. Chancen der KWP für die Kommune
3. Was passiert ohne die KWP?
4. Rechtlicher Rahmen
5. Phasen der Wärmeplanung
6. Akteursbeteiligung
7. Interkommunale Zusammenarbeit
8. Organisation in der Verwaltung

Was ist die Kommunale Wärmeplanung?

- **kommunales Planungsinstrument** zur Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien und Abwärme

- Gesetzlicher Rahmen = **Wärmeplanungsgesetz**

- Ziel: Erstellung eines **Wärmeplans** mit einer **Umsetzungsstrategie**, nach dem das Gemeindegebiet in Versorgungsgebiete eingeteilt ist

Chancen der KWP für die Kommune

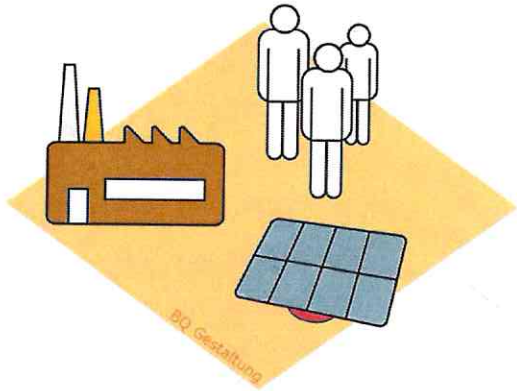

- Planungssicherheit für Unternehmen und Eigentümer
- Reduzierung der Komplexität der Wärmewende, Transparenz
- Zukunftssichere Wärmeversorgung
- Chance zur regionalen Wertschöpfung
- Chance auf stabile Wärmepreise
- Erhöhung der Versorgungs-sicherheit, Rahmendaten Ausbauplanung
- regionale Potentiale nutzen, Sektorenkopplung
- Erhöhung der Import-unabhängigkeit
- Synergien bei Infrastruktur-projekten werden ausgenutzt
- Beteiligung aller Akteure: Energiewende gemeinsam gestalten
- Verzahnung mit Stadtplanung: Entwicklung strategisch steuern

Was passiert ohne KWP?

- Unzureichende Planungssicherheit für Unternehmen und Eigentümer
- fehlende Akzeptanz da ohne Akteurs- und Öffentlichkeits-beteiligung
- unklare Wärmeversorgung, Versorgungssicher-heit
- Chance zur regionalen Wertschöpfung vertan
- Unklare Standortfaktoren für Ansiedlungen
- Fehlende Rahmendaten für Netzbetreiber bei Ausbauplanungen
- regionale EE-Potentiale und Abwärme bleiben ungenutzt
- Nichterfüllung kommender gesetzlicher Pflichten
- Keine Abstimmung mit Trafo-Plänen Netzbetreiber und Unternehmen
- Akteure agieren einzeln, ineffizientere Lösungen
- Kommune verspielt Chance auf strategische Rahmensetzung

Rechtlicher Rahmen: Gesetzgebung zur Wärmeplanung

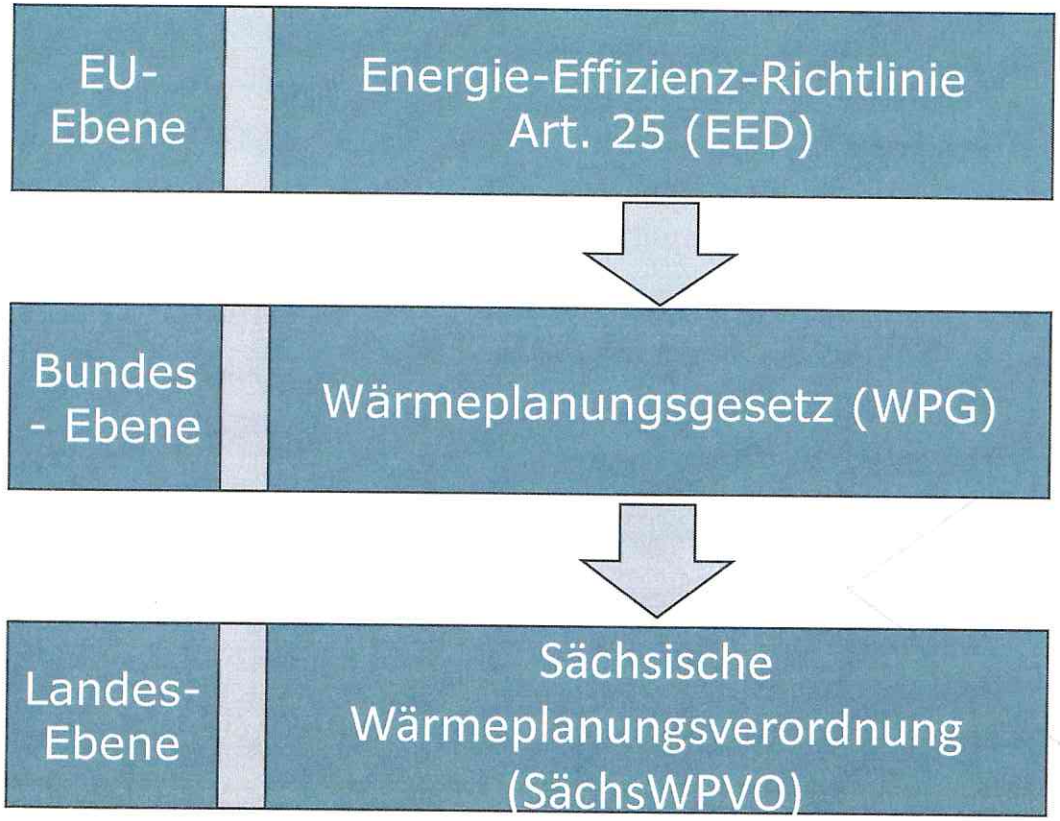

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass [...] Gemeinden mit einer Gesamtbevölkerung von mehr als 45 000 Einwohnern lokale Pläne für die Wärme- und Kälteversorgung ausarbeiten."

„Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes [...] erstellt werden."

→ auch für Gemeinden < 45.000 Einwohnern

→ Verpflichtung der Kommunen als planungsverantwortliche Stellen

Rechtlicher Rahmen: Das Wärmeplanungsgesetz

„Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze"

- Wärmepläne sind zu erstellen (§4 WPG):
  - bis zum 30. Juni 2026 für Gemeindegebiete mit > 100.000 Einwohner
  - bis zum 30. Juni 2028 für Gemeindegebiete mit ≤ 100.000 Einwohner
- für Gemeindegebiete mit weniger als 10.000 Einwohnern ist ein vereinfachtes Verfahren möglich (§ 22 WPG)
  → für Bösenbrunn zutreffend
  (EW am 31.12.2023 1.069)
- Konvoi-Verfahren für die Erstellung der Wärmepläne in interkommunaler Zusammenarbeit sind möglich (§4 WPG) → zutreffend für Verwaltungsgemeinschaft

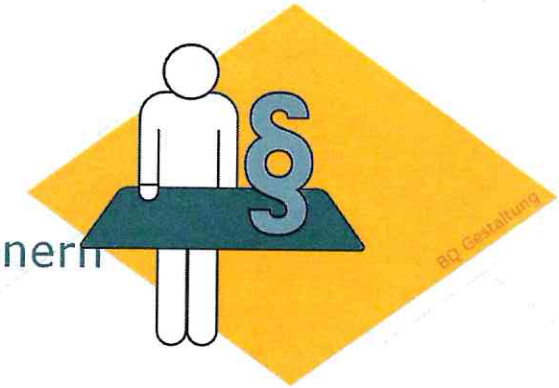

Rechtlicher Rahmen in Sachsen - SächsWPVO

- Die Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) trat am 3.Juli 2025 in Kraft. (SächsGVBl (Heft 9 2025))
  - Link REVOSax SächsWPVO
- §1 SächsWPVO benennt die Gemeinden als sogenannte „Planungsverantwortliche Stelle" → **Verpflichtung zur Erstellung von KWP**

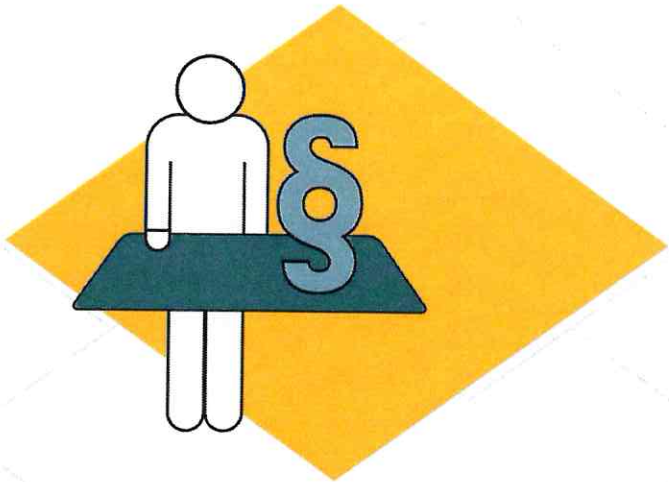

Key Facts zur SächsWPVO in Sachsen

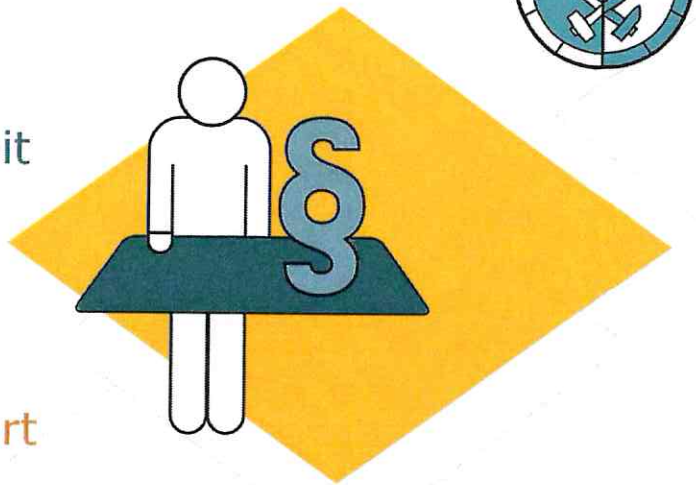

- Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten die Möglichkeit zum vereinfachten Verfahren (§2 SächsWPVO)
- Gemeinden können KWP gemeinsam durchführen (§3 SächsWPVO)
  - ➢ Pflicht zur Vorlage eigener KWP bleibt davon unberührt
- Veröffentlichung des KWP im Internet und Anzeige des beschlossenen KWP beim SMWA (§4 SächsWPVO)

Umsetzung des WPG in Sachsen - WPUntG

- Wärmeplanung als kommunale Pflichtaufgabe bedarf gemäß SächsVerf eines Mehrbelastungsausgleich (MBA) der Gemeinden durch den Freistaat
- Der MBA wird im Rahmen des Wärmeplanungs-unterstützungsgesetzes (WPUntG) geregelt.
  - Link RevoSax WPUntG

- Auszahlungszeitpunkt: Der Ausgleichsbetrag wird jeweils zur Hälfte spätestens zum 1. Dezember 2026 und spätestens zum 1. Dezember 2028 ausgezahlt.

Umsetzung des WPG in Sachsen – WPUntG
Mehrbelastungsausgleich

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT
ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Mehrbelastungsausgleich

- Die Gemeinden erhalten einen Sockelbetrag und eine einwohnerabhängige Pauschale (Stichtag 31.12. des vorvergangenen Jahres)

- Auszahlungszeitpunkt entsprechend der gesetzlichen Fristen für Wärmeplanerstellung und -fortschreibung

Gemeinden	erstmalige Aufstellung	Überprüfung	Fortschreibung
min. 20.000	177.392,64 € + 0,76 €/EW	5.388,80 €	74.307,50 € + 0,30 €/EW
min. 10.000 aber w. 20.000	122.696,32 € + 0,76 €/EW	2.694,40 €	49.653,75 € + 0,30 €/EW
unter 10.000 Einw.	85.712,42 € + 0,76 €/EW	1.886,08 €	34.670,12 € + 0,30 €/EW

Umsetzung des WPG in Sachsen – WPUntG
Mehrbelastungsausgleich

- Mehrbelastungsausgleich für die Stadt Oelsnitz/Vogtl.
  - 85.712,42 Euro
  - 0,76 Euro/Einwohner -> 812,44 Euro

  - Insgesamt gibt es einen Mehrbelastungsausgleich von 86.524,86 Euro
- Der Betrag dient zur Deckung der Kosten, welche durch die Erstellung des kommunalen Wärmeplans anfallen (z.B. Personalkosten, Planungskosten usw.)

Auswirkung der KWP auf die Kommune

KWP hat keine rechtliche Außenwirkung

→ Keine einklagbaren Rechte und Pflichten

→ Gebietseinteilung ist nicht bindend und begründet keine Ansprüche

→ Gebäudeeigentümer sind für eigene Heizungsanlagen nach GEG selbst verantwortlich

KWP ist ein wichtiges kommunales Planungsinstrument

→ Selbstverpflichtung der kommune

→ Grundlage für weitere Quartiersplanung

→ Grundlage für Planbarkeit von Investitionen im Wärmebereich

Phasen der Kommunalen Wärmeplanung (§ 13 WPG)

Quelle: kww-halle.de

Akteursbeteiligung (§7 WPG)

Verpflichtend muss beteiligt werden:

- Die Öffentlichkeit
- Behörden & Träger öffentlicher Belange
- Bestehende & potenzielle Netzbetreiber von Wärme- und Energieversorgungsnetzen bzw. bestehende Netzbetreiber in angrenzenden Gebieten

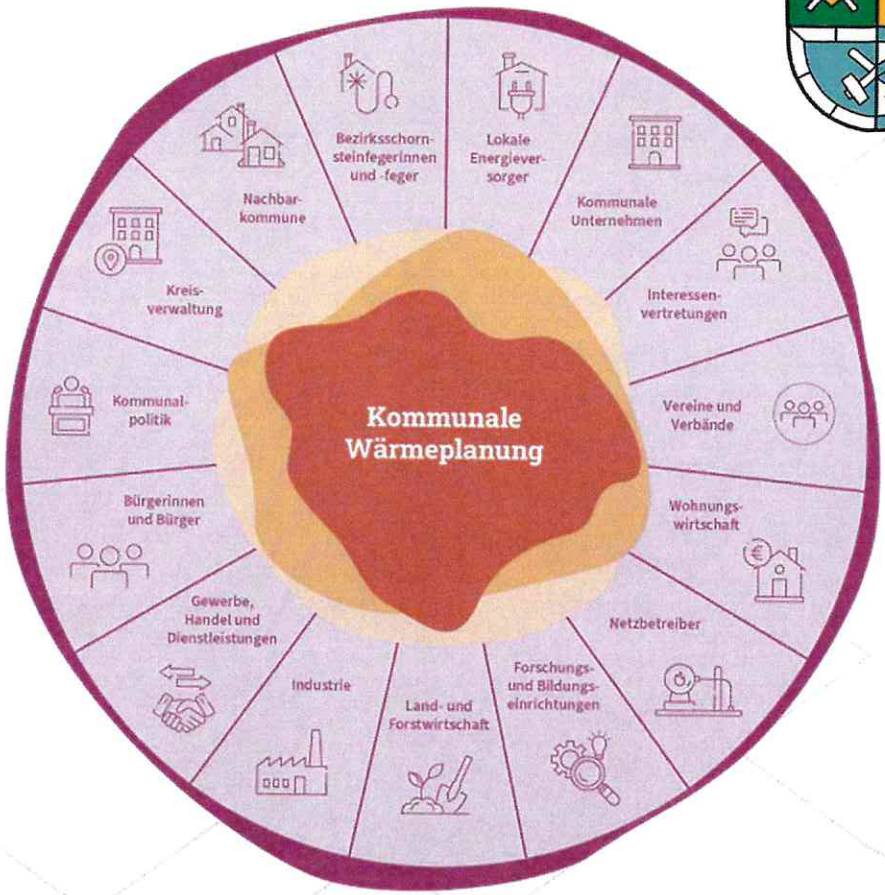

Quelle: KWW Halle (Akteursbeteiligung beim Start in die KWP - Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende)

Akteursbeteiligung (§7 WPG)

Außerdem kann beteiligt werden:

- (potenzielle) Produzenten von Wärme/ gasförmiger Energieträger
- (potenzielle) Großverbraucher
- Betreiber von angrenzenden Energieversorgungsnetzen
- angrenzende Gemeinden
- Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
- Immobilienwirtschaft
- Handwerkskammern
- Einrichtungen der Daseinsvorsorge

Interkommunale Zusammenarbeit - Beweggründe

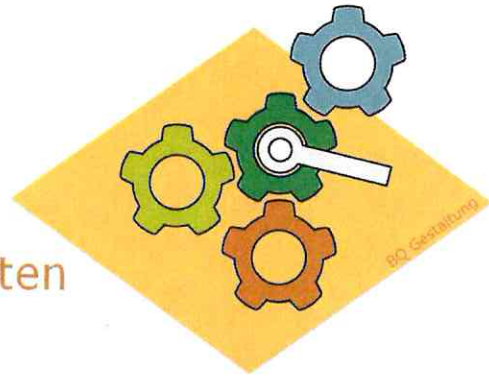

- Administrative Synergien
  - → Bestehende Strukturen, z.B. Verwaltungsgemeinschaften
- Bewährte Kooperationen, z.B. Zusammenarbeit Altkreise, LEADER-Regionen, Zweckverbände etc.
- Bestehende, ggfs. verflochtene Wärmeversorgungs-Infrastruktur bzw. weitere Energieinfrastruktur bzw. gleiche Betreiber
- Regional vorhandene Wärmepotentialen (z.B. Tiefengeothermie, Biogasanlagen oder Abwärmequellen etc.)
- Ankerkunden (Großverbraucher, Wärmeerzeuger)
  - → Praxistipp: effiziente Konvois sollten aus **max.** 10 bis 12 Kommunen bestehen

Interkommunale Zusammenarbeit - Notwendigkeit

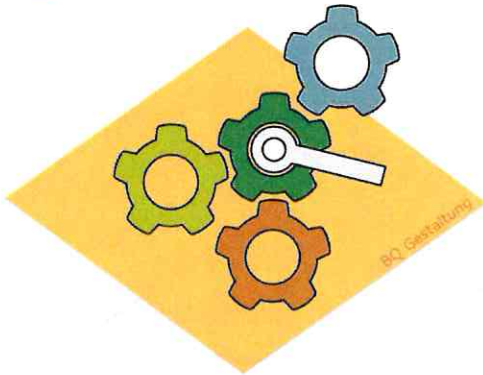

- Kapazitätsengpässe in der Verwaltung, Fachkräftemangel
  - → Große Kommunen oder Kreisstädte als Initiatoren
- Gemeinsamer Dienstleister
  - → Interessante Ausschreibungsvolumina
  - → Bündelung knapper Beraterkapazitäten
  - → Synergien in der Bearbeitung
  - a) Gemeinsames Vergabeverfahren möglich
  - b) Gleicher Dienstleister – getrennte Beauftragung
    - → Regelungen zu Konvoiführung, Organisation, Leistungsbestandteilen, Aufteilung der Kosten

Organisation in der Verwaltung

Kleine oder ländliche Kommunen

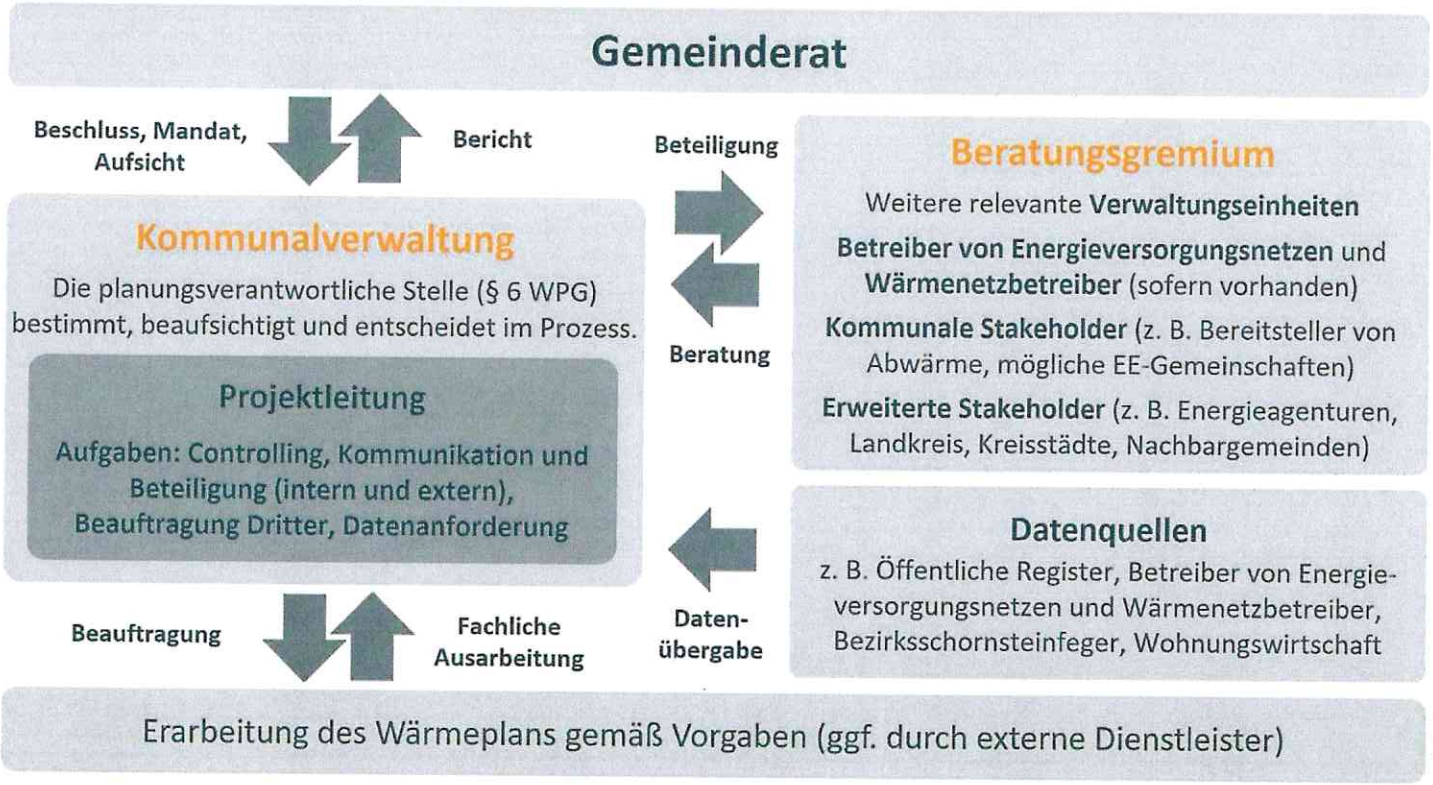

Quelle: https://www.kww-halle.de/praxis-kommunale-waermewende/bundesgesetz-zur-waermeplanung

Erste Schritte

- Politischer Beschluss
- Prüfung Interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ)
- Vorbereitung in der Verwaltung, Planung Projektstruktur
- Akteursanalyse und Akteursbeteiligung planen
- Ausschreibung und Beauftragung Dienstleister

Unterstützungsangebote

Servicestelle Kommunale Wärmeplanung der Sächsischen Energieagentur

https://www.saena.de/kwp

Kompetenzzentrum Kommunale Wärmeplanung des Bundes

Kompetenzzentrum
Kommunale
Wärmewende

https://www.kww-halle.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

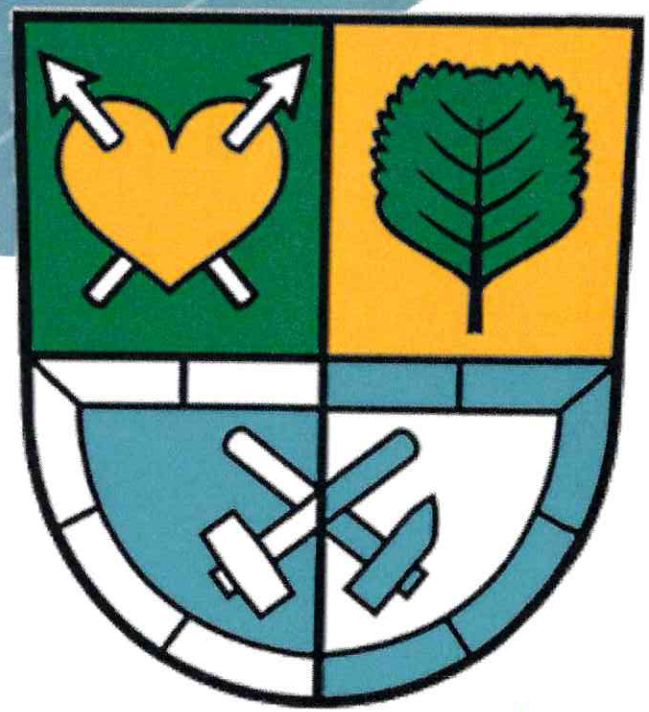

saena
Sächsische
Energieagentur GmbH

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2025/081
Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss zur Besetzung des Bauausschusses als beschließender Ausschuss

Organisationseinheit:	*Datum*
Gemeindeverwaltung	13.11.2025
Bearbeitung:	*Verfasser:*
Herr Klemet	

Beratungsfolge

Ö / N	*Datum*	*Gremium*	*Zuständigkeit*
Ö	08.12.2025	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Bösenbrunn die Zusammensetzung des Bauausschusses im Einigungsverfahren wie folgt:

Torsten Knoll	Stellvertreter: Steffen Reichelt
Tino Rödel	Stellvertreter: Karsten Klemet
Tobias Hüttner	Stellvertreter: Thomas Schönweiß
Patrick Neumerkel	Stellvertreter: Markus Heinecke
Berthold Valentin	Stellvertreter: Christian Rödel

Gemäß § 41 Abs. 5 i. V. m § 36 Abs. 1 SächsGemO und § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bösenbrunn ist der Bürgermeister der Ausschussvorsitzende.

Die Besetzung des Bauausschuss als beschließender Ausschuss erfolgt im Einigungsverfahren.

Sachverhalt

§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Bösenbrunn sieht für den beschließenden Ausschuss 5 Gemeinderäte vor.

Die Besetzung des Ausschusses soll im Einigungsverfahren erfolgen, wie bereits zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates.

Die Einigung ist als besondere Beschlussform eine einstimmige Bestätigung der für den Ausschuss der hierfür vorgesehenen Gemeinderäte und ihrer Stellvertreter. Sofern auch nur ein Gemeinderat oder der Bürgermeister sich der Stimme enthält oder dagegen stimmt ist die Einigung gescheitert.

Nach dem Ausscheiden von Herrn Schlott aus dem Gemeinderat erfolgt eine Nachbesetzung im Bauausschusses. Grundsätzlich besteht zwischen den gewählten Gemeinderatsmitgliedern Übereinstimmung dahingehend, dass eine Einigung möglich ist.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	**vorhanden:**	
Kämmerei:	**nicht vorhanden:**	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 27.11.2025

Bürgermeister:

Anlage/n
Keine

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2025/084
Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über eine finanzielle Zuwendung für die Landfrauen Bobenneukirchen

Organisationseinheit:	*Datum*
Gemeindeverwaltung	25.11.2025
Bearbeitung:	*Verfasser:*
Frau Mader	Bürgermeister

Beratungsfolge

Ö / N	*Datum*	*Gremium*	*Zuständigkeit*
Ö	08.12.2025	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt, den Landfrauen Bobenneukirchen für die Ausgestaltung ihrer Weihnachtsfeier eine Zuwendung von 25,00 € zu gewähren.

Sachverhalt

Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	**vorhanden: ja**	
Kämmerei:	**nicht vorhanden:**	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 27.11.2025

Bürgermeister:

Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	Antrag Zuwendung Landfrauen (öffentlich)
2	Übersicht finanzielle Zuwendungen Vereine ab 2010 (öffentlich)

buergermeister@boesenbrunn.de

Von: Ute Nitzschmann-Hahn <ute.nitzschmann-hahn@gmx.de>
Gesendet: Freitag, 7. November 2025 19:37
An: buergermeister@boesenbrunn.de
Betreff: Zuwendung für die Landfrauen Bobenneukirchen

Werte Gemeinde !

Hiermit möchte ich die jährliche Zuwendung von 50€ für unseren Verein beantragen.
Wir könnten damit unsere Weihnachtsfeier bezuschussen.

Vielen Dank für die Zuwendung.

Mit freundlichen Grüßen ,

Ute Nitzschmann-Hahn

Landfrauen Bobenneukirchen

--
Gesendet mit der GMX Mail App

Finanzielle Zuwendungen für Vereine der Gemeinde Bösenbrunn (gültig ab 2010)

Anzahl der Mitglieder	Jubiläen 10 jähr., 25 + 75 jähr.	5 jähr.	jährl. 1 x
- 25	75,-	50,-	25,-
- 50	150,-	100,-	50,-
- 100	250,-	150,-	75,-
> 100	350,-	200,-	100,-

Gemeindeverwaltung Bösenbrunn

2025/085
Beschlussvorlage
öffentlich

Beschluss über eine finanzielle Zuwendung für den Kultur- und Bildungsförderverein Bösenbrunn e. V.

Organisationseinheit:	*Datum*
Gemeindeverwaltung	25.11.2025
Bearbeitung:	*Verfasser:*
Frau Mader	Bürgermeister

Beratungsfolge

Ö / N	*Datum*	*Gremium*	*Zuständigkeit*
Ö	08.12.2025	Gemeinderat	Beschluss

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Bösenbrunn beschließt, dem Kultur- und Bildungsförderverein Bösenbrunn e.V. für die Ausgestaltung des Lichterfestes eine Zuwendung von 75,00 € zu gewähren.

Sachverhalt

Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel:	**vorhanden: ja**	
Kämmerei:	**nicht vorhanden:**	

Zur Aufnahme in die Tagesordnung:

Bösenbrunn, 27.11.2025

Bürgermeister:

Anzahl anwesende Gemeinderäte	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Anlage/n

1	Antrag Zuwendung Kultur- und Bildungsförderverein (öffentlich)
2	Übersicht finanzielle Zuwendungen Vereine ab 2010 (öffentlich)

kontakt@boesenbrunn.de

Von: Degenkolb harald <Degenkolb@t-online.de>
Gesendet: Montag, 10. November 2025 11:32
An: Gemeinde Bösenbrunn
Betreff: Zuschuss Vereine

Hallo Christian,

du hast zum Vereinsstammtisch auf eine Liste verwiesen hinsichtlich der jährlichen Bezuschussung von Vereinen. Wir haben im Moment 62 Mitglieder und falls möglich, würden wir gerne davon Gebrauch machen. Dann könnten wir für das Lichterfest den Kinderpunsch zur Verfügung stellen.

Liebe Grüße

--
Renate Degenkolb
Kieselackerweg 4
08606 Bobenneukirchen

Telefon : 037434/81210

Mobil Renate : 0163/7734722
Degenkolb@t-online.de

Finanzielle Zuwendungen für Vereine der Gemeinde Bösenbrunn (gültig ab 2010)

Anzahl der Mitglieder	Jubiläen 10 jähr., 25 + 75 jähr.	5 jähr.	jährl. 1 x
- 25	75,-	50,-	25,-
- 50	150,-	100,-	50,-
- 100	250,-	150,-	75,-
> 100	350,-	200,-	100,-